Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	25.07.2018	**18/341**

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Stadtrat	27.09.2018

Betreff

Überplanmäßige Bereitstellung von Auszahlungen für Sachanlagen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

a) bei INV-21110-601, Grundschule Planig –Ganztagsschule-, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 150.000,00 €,

b) bei INV-25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte -, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 750.000,00 €,

c) bei INV-55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 675.000,00 € und

d) bei INV-54110-041, Aktive Stadtzentren – Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes im Vorgriff auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt bei laufender Nummer 18, Auszahlungen für Sachanlagen, in Höhe von 70.000,00 €.

Die Deckung erfolgt durch den 1. Nachtragshaushalt 2018.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	27.09.2018	11

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Problembeschreibung / Begründung

Zu a)

Derzeit erfolgt der Anbau an die Grundschule Planig. Dabei wird die Grundschule um Klassenräume und eine Mensa mit Küche erweitert, wodurch sich die Grundfläche um rund 660,00 m² erhöht. Für die zusätzlichen Räume und die Mensa müssen weiter auch Einrichtungsgegenstände beschafft werden. Außerdem wird die Wärmeerzeugung durch den Einbau einer neuen Kesselanlage erneuert. Neben dem Einbau des Gas-Brennwertkessels soll der Energieträger auf Erdgas umgestellt werden und ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlagen erfolgen. Zusätzlich sollen die Außenanlagen hergestellt werden, um eine erhebliche Aufwertung der Aufenthaltsqualität für die Schülerinnen und Schüler zu erreichen.
Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen inklusive Baunebenkosten voraussichtlich rund 1.800.000,00 €.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 21110-601, Grundschule Planig –Ganztagesschule-, in Höhe von 850.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Die Verwaltung kann von der Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung keinen Gebrauch machen, da innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes keine ausreichenden Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen. Die Mittel reichen nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die Voraussetzung für die weiteren Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Gebäudes sind.

Nachfolgende Ansätze werden im laufenden Haushaltsjahr noch benötigt:

a)	10.000,00 €	laufende Ansatzüberschreitung im Investitionshaushalt,
b)	60.000,00 €	zu beauftragende Nachträge,
c)	80.000,00 €	Umbuchen von bereits erteilten Aufträgen von der Verpflichtungsermächtigung in den laufenden Haushalt 2018 aufgrund des zuvor nicht erwarteten schnellen Baufortschrittes
	150.000,00 €	Gesamtsumme

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Zuwendungsangelegenheit handelt. Das Land Rheinland-Pfalz und der Landkreis Bad Kreuznach beteiligen sich an den Baukosten.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen Gesamtbetrag in Höhe von 150.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
Mbe		Kämmereiamt

Die Deckung erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 793.500,00 € erfolgen, sofern dem Vorgriff gemäß § 100 Abs. 2 GemO zugestimmt wird.

Sollten die Haushaltsmittel nicht überplanmäßig zu Gunsten der Maßnahme bereitgestellt werden, müssen die Bauarbeiten eingestellt werden, da die Auftragnehmer nicht mehr bezahlt werden können. Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung ist daher nicht zweckmäßig.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können für die Deckung der benötigten 150.000,00 Euro nicht herangezogen werden.

Die ergänzende Bereitstellung der Haushaltsmittel führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.

Zu b)

Derzeit wird das Haus der Stadtgeschichte errichtet. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 3.010.000,00 €.
Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende November 2018 fertiggestellt sein, sodass das städtische Archiv Anfang des kommenden Jahres einziehen und seine Tätigkeiten aufnehmen kann. Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 25220-002, Aktive Stadtzentren – Haus der Stadtgeschichte, in Höhe von 550.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Folgegewerke und Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden.
Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die weiteren Arbeiten im Gebäude (bspw. Anbringen der Deckenleuchten) und die Fertigstellung der Gebäudehülle des Gebäudes unabdingbar sind.

Nachfolgende Ansätze werden im laufenden Haushaltsjahr noch benötigt:

a)	368.000,00 €	laufende Ansatzüberschreitung im Investitionshaushalt,
b)	78.000,00 €	zu beauftragenden Nachträge,
c)	54.000,00 €	Umbuchen von bereits erteilten Aufträgen von der Verpflichtungsermächtigung in den laufenden Haushalt 2018 aufgrund des zuvor nicht erwarteten schnellen Baufortschrittes
	500.000,00 €	Gesamtsumme

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit noch nicht vor. Wir wiesen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen werden. Die zuwendungsfähigen Ausgaben liegen bei 2.641.000,00 €. Die vom Land gewährte Zuwendung aus dem Programm der städtebaulichen Erneuerung „Aktive Stadtzentren" beträgt derzeit 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zudem möchten wir auf die in Aussicht gestellten Spenden durch den Förderverein für die Beschaffung der Ausstattungsgestände in Höhe von voraussichtlich 200.000,00 € hinweisen.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 500.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 500.000,00 € sowie der Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 300.000,00 erfolgen.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden, wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Außerdem wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.
Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung sowie den für die überplanmäßigen Bereitstellungen von Haushaltsmitteln zuständigen Gremien ist daher nicht zweckmäßig.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 500.000,00 Euro nicht herangezogen werden. Die Investitionskreditaufnahme wird durch den Erhalt der Zuwendungen erheblich gemindert.

Die ergänzende Bereitstellung der Haushaltsmittel führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Der Gesamtkostenrahmen wird nach Auskunft der Bauleiter auch durch die Nachträge zu den bereits bestehenden Aufträgen nicht überschritten. Die Haushaltsmittel werden lediglich in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt. Die Mittel werden in künftigen Haushaltsjahren insofern nicht mehr benötigt.

Zu c)

Derzeit wird das Multifunktionsgebäude auf dem Kuhberg errichtet. Neben dem Neubau einer Hackschnitzelheizungsanlage ist die Wiedererrichtung des im Jahre 2015 niedergebrannten Multifunktionsgebäudes beauftragt.
Nach erfolgter Abstimmung im Stadtrat wurde der Entwurf im Herbst 2015 genehmigt.

Der Entwurf wurde im Folgejahr optimiert, sodass sich das Gebäude geringfügig vergrößerte und die Gestaltung der Sanitärbereiche änderte. Dies wurde mit der Brandschutzversicherung abgestimmt.

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen betragen voraussichtlich rund 1.850.000,00 € zzgl. Bauverwaltungsleistungen.

Die Baumaßnahme schreitet zügig voran und wird bis Ende August 2018 fertiggestellt sein, sodass die Martin-Luther-King-Schule dort mit den Unterrichtseinheiten beginnen kann.
Durch den Wiederaufbau erhält das neue Gebäude, im Vergleich zum früheren Gebäude einen Mehrwert. Dieser resultiert aus der Änderung der Beheizung von Öl auf Hackschnitzel, zusätzlichen Duschen für Damen und Herren, ein behindertengerechtes-WC und einen großen Veranstaltungsraum mit angrenzender größerer Küche. Ebenso wurden die gesetzlichen Brandschutzanforderungen beachtet und die Materialien entsprechend abgestimmt, z.B. Pavillon aus Stahl und Beton.

Die maroden Bestandsgaragen erhielten, zusammen mit der Heizzentrale ein Pultdach, somit ist die Entwässerung optimiert und drohende Bauschäden und Unterhaltungskosten minimiert.

Des Weiteren wird eine 40m³ große Löschwasserzisterne, die nach dem Brand unumgänglich war, eingebaut.

Die bestehende Wasserleitung war zu groß dimensioniert, sodass die Gefahr von Verkeimung bestand und musste erneuert werden. Der Anschluss befindet sich nun unterhalb des Parkplatzes und ist unabhängig des Areals Bogenschießverein, Künstler usw.

Für eine spätere Alarmanlage ist eine Verkabelung und entsprechende Vorrichtung an Fenstern und Türen bereits hergestellt.

Der Haushaltsansatz der INV-Maßnahme 55120-007, Multifunktionsgebäude Kuhberg, in Höhe von 450.000,00 € wurde bereits ausgeschöpft. Zudem machte die Verwaltung von ihrer Möglichkeit nach Ziffer 2.3.2 der Haushaltssatzung Gebrauch, einen Betrag in Höhe von 250.000,00 € innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes überplanmäßig bereitzustellen. Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr wurde hierüber bereits in seiner Sitzung am 17.05.2018 unterrichtet.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden.
Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die Fertigstellung des Gebäudes unabdingbar sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Einzahlungen aus Zuwendungen bei einer Erhöhung des Auszahlungsansatzes in diesem Jahr voraussichtlich steigen würden. Die bewilligte Zuwendung für die Hackschnitzelheizungsanlage beträgt rund 200.000,00 €. Zudem verweisen wir nochmals auf die Veranschlagung der Kostenerstattung durch die Versicherung im Ergebnishaushalt des Gebäudemanagements (Produkt 11410) in Höhe von 1,1 Mio. €.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Gewerke nicht beauftragt werden können, die Bindefristen der vorliegenden Angebote ggfls. verlängert werden müssten, da die Aufträge nicht erteilt werden können, die Preise dadurch steigen würden sowie die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, einen weiteren Betrag in Höhe von 425.000,00 € überplanmäßig bereitzustellen.

Die Deckung könnte in Teilen durch die Freigabe der durch Haushaltssatzung / Haushaltsvermerk gesperrten Finanzmittel des Investitionshaushaltes bei laufender Nr. 18, Auszahlungen für Sachanlagen, der nachfolgenden Investitionsmaßnahmen erfolgen:

1. INV-36550-005, Zuschuss DRK, in Höhe von 80.000,00 €,
2. INV-36550-009, Zuschuss KiTa St. Nikolaus, in Höhe von 80.000,00 €,
3. INV-51130-027, Freibad Salinental - Investitionspakt, in Höhe von 72.000,00 €,
4. INV-42411-001, Eigene Sportstätten – allgemein, in Höhe von 18.000,00 €,
   Gesamtbetrag: 250.000,00 €.

Die Deckungsvorschläge wurden mit den zuständigen Amts- und Abteilungsleitungen abgestimmt und von diesen genehmigt.

Die zusätzliche Deckung in Höhe von 175.000,00 € erfolgt im Rahmen eines Vorgriffs auf den ersten Nachtragshaushalt 2018 durch eine überplanmäßige Bewilligung von Haushaltsausgaben im Investitions- und Finanzhaushalt, um den Fertigstellungstermin der Baumaßnahme nicht zu gefährden und um Vermögensschäden von der Stadt abzuwenden. Die Deckung kann durch die von der Aufsichtsbehörde bereits genehmigte Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000,00 € erfolgen.

Sofern die Haushaltsmittel nicht überplanmäßig zu Gunsten der Maßnahme bereitgestellt werden, müssen die Bauarbeiten noch im Juli eingestellt werden, da die Firmen nicht mehr bezahlt werden können. Das Abwarten bis zum In-Kraft-Treten einer eventuellen Nachtragshaushaltssatzung ist daher nicht zweckmäßig.
Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 425.000,00 Euro nicht herangezogen werden.
Die ergänzend benötigten Auszahlungsansätze werden in diesem Jahr kassenwirksam und werden zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten gebraucht.

Zu d)

Wie bereits kommuniziert, könnten die Marktbeschicker aus baulicher Sicht den Kornmarkt bereits ab voraussichtlich Ende Oktober wieder nutzen. Die Stadtverwaltung machte im Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr deutlich, dass eine sehr schnelle Bauzeit bei optimalem Ablauf bautechnisch und verwaltungsmäßig möglich wäre. Hierzu gehört auch die Fertigstellung der Roßstraße, damit der Kornmarkt erschlossen werden kann.
Allerdings sind dafür die erforderlichen Haushaltsmittel auch schon früher bereitzustellen.

Im Haushaltsplan ist für die Maßnahme INV 54110-041 Aktive Stadtzentren - Verkehrsberuhigung Roßstraße nördlich des Kornmarktes im Haushaltsjahr 2019 ein Betrag in Höhe von 50.000,00 € veranschlagt. Es besteht eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 70.000,00 €.

Bei der Planung war die Verwaltung von einer späteren Fertigstellung ausgegangen und hat deshalb die Bezahlung der Rechnungen in den Jahren 2018 bis 2020 vorgesehen. Um den Marktbeschickern den Umzug auf den Kornmarkt früher zu ermöglichen und die Einschränkungen für die Anlieger und Kunden möglichst gering zu halten, muss der Stadtrat die für in diesem Jahr noch benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 70.000,00 € gemäß § 100, Abs. 2 GemO noch bewilligen. Ansonsten müssen Anlieger, Kunden und Marktbeschicker, warten, bis der Kornmarkt und die Roßstraße entgegen der bisherigen Erwartungen voraussichtlich erst ab Frühjahr 2019 genutzt werden kann.

Um materielle und immaterielle Schäden von der Gemeinde abzuwenden wird es erforderlich, zusätzliche Haushaltsmittel für die Maßnahme bereitzustellen. Sofern keine zusätzlichen Finanzmittel bereitgestellt werden, wird es innerhalb der nächsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommen. Voraussichtlich werden hierdurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). Ergänzend wird es im Falle keiner ergänzenden Mittelbereitstellung voraussichtlich zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Innerhalb des Budgets des Stadtbauamtes stehen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung, um die Investitionsmaßnahme finanziell bedienen zu können. Budgets anderer Ämter können zu einer Deckung der 70.000,00 € nicht herangezogen werden.

Die Haushaltsmittel werden in diesem Jahr kassenwirksam und werden daher zum aktuellen Zeitpunkt zur nahtlosen Weiterführung der Arbeiten benötigt.

Die Deckung erfolgt durch den 1 Nachtragshaushalt 2018.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr hat am 09.08.2018 beraten und diese Vorlage einstimmig bzw. bei Punkt c) mit 14 zu 2 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltungen zum Beschluss empfohlen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach

Beschlussvorlage

[X] öffentlich [ ] Nichtöffentlich

Amt/Aktenzeichen	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachträge)
Stadtbauamt 60/600	13.09.2018	18/342

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr	09.08.2018
Stadtrat	27.09.2018

Betreff

Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellung von Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten der Haushaltsjahre 2019 und 2020

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt:

a) bei INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen,
b) bei INV-51130-012, Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 115.000 € und eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 in Höhe von 107.400 € bereitzustellen,
c) bei INV- 54110-024, Mobilitätsstation Bahnhof – Integriertes Verkehrsentwicklungskonzept, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 543.600 € bereitzustellen,
d) bei INV- 54110-199, Brückenerneuerung Löwensteg, eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 200.000 € bereitzustellen.

Beratung/Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtrat	27.09.2018	12

Beratung

Beratungsergebnis

[ ] Einstimmig	[ ] Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	[ ] Laut Beschlussvorschlag	[ ] Abweichender Beschluss (Rückseite)

Beschlussausfertigungen an:

Begründung

Die Deckung erfolgt durch verminderte Inanspruchnahme anderer bestehender Verpflichtungsermächtigungen.

Das Gesamtvolumen genehmigter Verpflichtungsermächtigungen wird dadurch nicht überschritten.

Zu a)

Derzeit erfolgt die Sanierung des Dienstgebäudes Brückes 1. Dabei wird das Dach des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes erneuert, die Putzfassade saniert, brandschutztechnisch ertüchtigt, die Fenster ausgetauscht und das Gebäude barrierefrei ausgebaut.
Die Gesamtkosten der Maßnahme betragen inklusive Baunebenkosten voraussichtlich rund 6.500.000,00 €.

Die vorhandene Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 in Höhe von 400.000 € reicht nicht aus, um weitere Aufträge finanziell bedienen zu können. Zudem können notwendige Nachträge nicht erteilt bzw. beauftragt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die Voraussetzung für die weiteren Baumaßnahmen und die Fertigstellung des Gebäudes sind.

Mehreinzahlungen liegen bei der Maßnahme derzeit nicht vor.
Wir weisen jedoch darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine Zuwendungsangelegenheit handelt. Das Land Rheinland-Pfalz beteiligt sich daher an den Baukosten.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die uns vorliegenden Nachträge zu den bereits erteilten Aufträgen nicht freigegeben und erteilt werden könnten und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 300.000 € bereitzustellen.

Der weitere Fortgang der Maßnahme ist zudem abhängig vom Brandschutzgutachten und darauf folgender Entscheidungen des Bauausschusses. Durch diese Vorlage kann gewährleistet werden, dass der Schaden durch Verzögerungen der Baumaßnahme (Kranstandzeit, Gerüststandzeit, etc.) nach erfolgter Beschlussfassung des Bauausschusses minimiert werden kann.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag in Höhe von 300.000 €. Bei dieser Maßnahme ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, da die Sanierung der Brückenbögen erst im Jahr 2020 erfolgen soll, sodass der Minderbedarf zur Deckung des Mehrbedarfs in Höhe von 300.000 € bei der Maßnahme INV-11410-003, Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden kann.

Sichtvermerke der Dezernenten	Sichtvermerke der Oberbürgermeisterin	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt

Zu b)

Die Gemeinde kann die Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude im Sinne des § 177 BauGB durch die Gewährung eines Kostenerstattungsbetrages fördern bzw. im Gebotsfalle entsprechende Entschädigung leisten. Mit Hilfe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen kann kritischen Entwicklungen in Stadtteilen entgegengewirkt werden, die entsprechenden Quartiere aufgewertet und so die Lebenssituation der Bewohner nachhaltig verbessert werden, indem private Investoren bei der Sanierung von Gebäuden finanziell unterstützt werden. Dies trägt zu einer Verbesserung des Stadtbildes bei, da viele private Investoren allein eine Sanierung gar nicht finanzieren könnten.

Nach aktuellem Stand beträgt die Höhe der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2019 rund 215.000 €.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht jedoch lediglich in Höhe von 50.000 €, weshalb eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 115.000 € erforderlich ist.

Wenn die Mittel nicht zur Verfügung stehen, droht der Stadt ein Imageschaden, da die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen den Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung beinhaltet. Das heißt, der private Investor verlässt sich darauf, dass die Stadt die zugesagte Förderung auch auszahlt. Nach intensiven Bemühungen der Verwaltung, die Stadtentwicklung mittels privater Multiplikatoren voranzutreiben hat Erfolge gezeigt. Im Rahmen der guten Baukonjunktur trägt die gesteigerte Beratungsintensität zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Fördermittel bei. Es liegen bereits konkrete Anfragen vor, die dann maßgeblich zur weiteren positiven baulichen Entwicklung der Städtebauförderungsgebiete beitragen können. Das dringende Bedürfnis ist aufgrund des Städtebauförderungsgebietes, des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und dessen Evaluation gegeben. Auch brauchen die Bauprojekte von Beginn an eine gesicherte Finanzierung. Erst dann können die Bauherren mit dem Bau beginnen.

Die Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2019 kann erfolgen durch einen Minderbedarf bei folgenden Maßnahmen:

- INV-51130-902, Um- und Neugestaltung Kurpark BME, in Höhe von 50.000 € und
- INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg, in Höhe von 65.000 €,

da beide Verpflichtungsermächtigungen höchstwahrscheinlich nicht in Anspruch genommen werden.

Die vorhandene Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten 2019 bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof, Stadtteil Bad Münster am Stein-Ebernburg beträgt 123.600 €. Da zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich keine Maßnahmen ergriffen werden, können 65.000 € zur Deckung der VE-üpl zu Lasten 2019 bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden, sodass der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen eingehalten wird.

Zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 besteht bei der Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen keine Verpflichtungsermächtigung. Aufgrund der bereits genannten Verpflichtung nach Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung ist daher zu Lasten des Haushaltsjahres 2020 ebenfalls eine Verpflichtungsermächtigung erforderlich. Diese kann in Höhe von 107.400 € bereitgestellt werden, da die bestehende Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2020 bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof Stadtteil BME 296.000 € beträgt. Diese VE wird nicht in dieser Höhe benötigt, da die Maßnahme in die Folgejahre verschoben werden soll, sodass auch diese VE-apl den Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen einhält.

Entsprechende Auszahlungsansätze in 2019 und 2020 für die Förderung privater Modernisierungsmaßnahmen wurden im Nachtragshaushaltsplan 2018 und im Haushaltsplan 2019 angemeldet.

Zu c)

Für eine verkehrsmittelübergreifende Mobilitätsstation hatte die Stadt Bad Kreuznach im April 2016 an dem Bundeswettbewerb „Klimaschutz im Radverkehr" mit der Projektskizze „Mobil und Infopunkt am Bahnhof" teilgenommen. Die Idee und Konzeption basiert auf der Errichtung eines gesicherten Fahrradparkhauses mit ca. 400 Fahrradabstellplätzen sowie einem Dienstleistungscenter für (Rad)Tourismus, E-Mobilität, Stadtinformation und Informationen zum öffentlichen Personennahverkehr. Aus allen eingereichten Projektskizzen sucht der Fördermittelgeber Bewerbungen heraus, die Modellcharakter haben.

Mit Schreiben vom 13.08.2016 erhielten wir vom Projektträger Jülich die erfreuliche Nachricht, dass wir unter den 183 eingegangenen Bewerbungen ausgewählt wurden. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.11.2016 wurde die Planung fortgeführt und der detaillierte Förderantrag gestellt.

Der daraufhin erstellte Zuwendungsbescheid des Projektträger Jülich weist eine Förderquote von 90 % der zuwendungsfähigen Kosten aus.

Die Leistungsphasen 6 und 7 (Ausschreibung und Vergabe) müssen dieses Jahr erbracht werden, um einen Baubeginn noch dieses Jahr erreichen zu können und die Förderung nicht zu gefährden.

Eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 besteht in Höhe von 750.000 €. Der Betrag reicht jedoch nicht aus, um notwendige Folgegewerke und Nachträge zu erteilen bzw. zu beauftragen.
Hierbei handelt es sich insbesondere um Aufträge, die für die Fortführung der Baumaßnahme unabdingbar sind.

Um einen wirtschaftlichen Schaden und einen Imageschaden (Nachteil für die Gemeinde) von der Stadt abzuwenden, da die weiteren Aufträge nicht erteilt werden können, die Fördermittel ggf. nicht übertragen werden und die Baumaßnahme dadurch zum Erliegen kommen würde und die Maßnahme bis 2019 abgeschlossen werden muss, da sonst die Förderung entfallen kann, ist es aus sachlichen und zeitlichen Gründen notwendig, eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 543.600 € bereitzustellen, sodass die VE dann insgesamt 1.293.600 € beträgt. Diese VE würde gegenüber dem Empfehlungsbeschluss des PLUV reduziert.
Die überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung wird erforderlich, um materielle und immaterielle Schäden von der Stadt abzuwenden, da es ansonsten Wochen zum Baustopp und damit zum Erliegen der Investitionsmaßnahme kommt, wodurch erhebliche Mehrkosten entstehen (wirtschaftlicher Schaden). In dem Fall wird es voraussichtlich auch zu einem bedeutsamen Imageschaden für die Stadt Bad Kreuznach kommen.

Die Deckung erfolgt durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen der Maßnahmen

- INV-21110-601, Grundschule Planig – Ganztagesschule, in Höhe von 205.000 €,
- INV-54110-203, Brückenschlag, in Höhe von 25.000 €,
- INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME-, in Höhe von 58.600 € (VE zu Lasten 2019),
- INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt, in Höhe von 100.000 €,
- INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, in Höhe von 25.000 € und
- INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten", in Höhe von 130.000 €.

Bei der Maßnahme Grundschule Planig liegt eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 793.500 € vor. Sollte dem von uns empfohlenen Vorgriff in Höhe von 450.000 € zugestimmt werden, kann die Maßnahme im laufenden Haushaltsjahr weiter betrieben werden. Ein verbleibender Betrag von 138.500 € reicht aus, um die Maßnahme auch 2019 weiterzuführen, sodass der restliche Betrag von 205.000 € zur Deckung der überplanmäßigen Bereitstellung der VE für die Mobilitätsstation Bahnhof verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-203, Brückenschlag ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 400.000 € genehmigt. Davon werden jedoch nur 75.000 € benötigt, sodass ein Minderbedarf von 325.000 € besteht. 300.000 € davon können zur Deckung des Mehrbedarfs bei der Maßnahme Dienstgebäude Brückes 1 verwendet werden (s. oben), während der Restbetrag in Höhe von 25.0000 € zur Deckung des Mehrbedarfs beim Mobil- und Infopunkt verwendet werden kann.

Bei der Maßnahme INV-54110-903, Bahnhof – Stadtteil BME -, besteht eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 123.600 €. Da nicht mehr damit zu rechnen ist, dass die VE dieses Jahr noch in Anspruch genommen wird, kann die restliche Verpflichtungsermächtigung von 58.600 € zur Deckung des überplanmäßigen Bedarfs einer VE für den Mobil- und Infopunkt verwendet werden.

Die Deckung des überplanmäßigen Bedarfs kann weiter durch die Inanspruchnahme der VE 2019 in Höhe von 100.000 € bei der Maßnahme INV-54110-062, Ausbau Kornmarkt erfolgen. Sollte der Kornmarkt noch dieses Jahr fertiggestellt werden, wird die dort vorhandene VE nicht mehr benötigt und kann daher den Bedarf beim Mobil- und Infopunkt decken.

Dasselbe gilt für die Maßnahme INV-55111-011, Masterplan Gesundheitspark Salinental, bei dem eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50.000 € besteht, wovon 25.000 € die VE-üpl beim Mobil- und Infopunkt decken können.

Bei der Maßnahme INV-55200-010, Außengebietsentwässerung „In den Weingärten", liegt eine VE in Höhe von 130.000 € vor. Diese wird in 2019 höchstwahrscheinlich nicht benötigt. Die vorhandenen 130.000 € können somit zur Deckung der VE-üpl beitragen.

Die ergänzende Bereitstellung der Verpflichtungsermächtigung führt nicht zu Mehrkosten der Gesamtmaßnahme. Zudem wird der Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen dadurch nicht überschritten.

Ein entsprechender Auszahlungsansatz in 2019 für den Mobil- und Infopunkt wurde im Nachtragshaushaltsplan 2018 und im Haushaltsplan 2019 angemeldet.

Zu d)

In den Sitzungen vom 07.12.2017 und 15.02.2018 wurden die infrastrukturellen Defizite der Brückenbauwerke der Stadt Bad Kreuznach beschrieben und erläutert.
In der am 17.05.2018 im Ausschuss vorgestellten Prioritätenliste ist der Löwensteg auf Grund seiner Lage und des immens schlechten Zustands an erster Stelle.

Bereits eine im Jahr 2009 erfolgte Bauwerksprüfung durch ein Ingenieurbüro führte zu einem schlechten Ergebnis mit der Note 3,0.
In den Folgejahren wurde der Löwensteg, wegen der fehlenden politischen Weichenstellungen bezüglich eine möglichen West-Ost-Verbindung und deren Konzeptionierung, nicht verstärkt angegangen und immer wieder mit o.g. Begründung geschoben und vertagt.

Eine Bauwerksprüfung in 2016 durch ein weiteres Ingenieurbüro ergab eine Note von 3,5.
In den Maßnahmenempfehlungen dieser Prüfung wird der Prüfturnus von 6 Jahren auf jährlich herabgesetzt, was für die Stadt eine zusätzliche finanzielle Belastung von ca. 10.000 € pro Jahr nur für diese eine Brücke bedeutet.

Diese nunmehr jährlich durchzuführende Prüfung wurde in 2017 durch den verwaltungsinternen Bauwerksprüfer durchgeführt. Hier ergaben sich weitere Schäden, was zur derzeitigen Benotung 3,6 führte.

Als Grundlage für weitere Schritte, sowie zur Ermittlung evtl. vorhandener Tragreserven wurde eine Nachrechnung des Löwenstegs durch ein Ingenieurbüro beauftragt.
Das Ergebnis dieser Nachrechnung liegt nun seit 25.06.2018 vor und weist eine Ausnutzung von bis zu 98 % am gesunden Querschnitt aus.

Ende September 2018 wird die jährliche Prüfung des Löwenstegs durchgeführt, in deren Rahmen genaue Querschnittmessungen durchgeführt werden bzw. der Verlust an Tragquerschnitt an relevanten Stellen ermittelt wird.

Im Zuge dieser Prüfung bzw. im Rahmen der Ergebnisauswertung kann es zur Entscheidung kommen, das Bauwerk für den Verkehr zu sperren, um keinen weiteren Lasteintrag zu generieren.
Ein gesunder Querschnitt ist augenscheinlich jedoch in großen Bereichen (siehe angehängtes Bildmaterial) nicht mehr gegeben, was einen Ersatz / Provisorium bis zur letztlichen politischen Willensbildung im Umgang mit der innerstädtischen Entlastungsstraße und allen anschließenden Verkehrswegen erforderlich macht.

Alternativ müsste bis dahin der Löwensteg rückgebaut werden.

Es besteht hier akuter Handlungs- und Planungsbedarf.

Um die Planung für ein Ersatzbauwerk und den Ausfall des Löwenstegs so kurz wie möglich zu halten, empfiehlt die Verwaltung die Einrichtung einer VE zu Lasten des HH-Jahres 2019 in Höhe von 200.000 € und für 2020 in Höhe von 50.000 € sowie den entsprechenden Auszahlungsansätzen zur Planung und Errichtung eines Brückenprovisoriums als Ersatzbauwerk für den Löwensteg.

Die Deckung der VE zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 kann durch einen Minderbedarf bei den Verpflichtungsermächtigungen bei den Maßnahmen

- INV-54110-244, Erschließungsstraße im B-Plangebiet Bosenheimer straße, B 248, Rigelgrube in Höhe von 150.000 € und
- INV-54110-506, Barrierearmer Umbau Scheunenplatz – Stt. Winzenheim in Höhe von 50.000 €

gedeckt werden, da die VEs höchstwahrscheinlich nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Durch die VE-üpl wird der Gesamtbetrag der genehmigten Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten.

Für den Nachtragshaushaltsplan 2018 und den Haushaltsplan 2019 wurde ein entsprechender Auszahlungsansatz 2019 gemeldet.

TOP 13

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Recht	**Drucksachennummer:**	18/312-1
Aktenzeichen:	4/4	**Beschlussvorlage vom:**	18.09.2018
Beteiligungen:	Amt für Kinder und Jugend Verwaltung	**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Jugendhilfeausschusses		12.09.2018
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

2. Änderung der Satzung über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege als Satzung.

Berichterstatterin: Frau Dr. Mackeprang

zu Drucksachennummer: 18/312-1

Erläuterungen

Die Stadt Bad Kreuznach ist Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe mit der Aufgabe der Förderung von Kindern in den Tageseinrichtungen (Kindertagesstätten) und in der Tagespflege (durch Tagespflegepersonen).

Eine erneute Änderung der Satzung ist notwendig, da sich in der Praxis weiterer Bedarf gezeigt hat. Ebenso sollen redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Konkret vorgenommene Veränderungen:

In § 4 Abs.1 der Satzung wird ein Halbsatz angefügt, um den gesetzlichen Anspruch zu verdeutlichen. Das Kindertaggesstättengesetz (KiTaG) beschreibt in § 5 einen Anspruch auf ein Betreuungsangebot in Teilzeit oder in einem verlängerten Vormittag. Auf einen Ganztagsplatz besteht kein Rechtsanspruch.

Das in § 5 Absatz 1 der Satzung beschriebene Verfahren zur Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach den einzelnen Betreuungsangeboten in den Kindertagesstätten unterteilt. Zu jeder Betreuungseinheit einer Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort) wurden Anmeldefristen konkret benannt. Ebenso wurden die Anmeldewege um die zukünftig mögliche Online-Anmeldung ergänzt.

In Absatz 2 des § 5 wurden die Formulierungen zur Platzvergabe im Wesentlichen konkretisiert. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit durch das Jugendamt (in Nummer 1) ermöglicht die Einschätzung, ob ein Kind zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung oder Hilfen zur Erziehung eine Kita-Platz benötigt.

Zur Klarstellung wurde die Formulierung aufgenommen, dass der Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertagesstätte maßgeblich ist für die Bewertungen zur Platzvergabe. In der Praxis führte dies immer wieder zu Nachfragen.

Im Punktesystem erfolgte eine Anpassung unter Nummer 5 (Alter des Kindes): Gemäß § 2a Abs.1 KiTaG sollen dieTräger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinwirken, dass Kinder in dem Jahr, dass der Schulpflicht vorausgeht, einen Kindergarten besuchen. Durch eine Erhöhung von 2 auf 4 Punkte für „Vorschulkinder" wird dieser gesetzlichen Regelung Rechnung getragen. In der bisherigen Praxis gab es Fälle, in denen wesentlich jüngere Kinder „Vorschulkindern" vorgezogen werden mussten.

In § 5 wurde ein neuer Absatz 3 eingefügt, um die Abgrenzung zwischen den Betreuungsarten zu verdeutlichen. Die Vergabe der Plätze erfolgt für die jeweilige Betreuungsart. Neu hinzugefügt wurde, dass Veränderungen in den bewertungsrelevanten Bereichen der persönlichen Situation unverzüglich mitzuteilen sind. Nur so kann eine zeitnahe Neubewertung zur Platzvergabe erfolgen.

Der neue Absatz 5 ermöglicht eine bessere Kanalisierung der Vergabeverfahren. Absatz 6 eröffnet die Möglichkeit zur Anforderung weitere Formulare.

Die Ergänzung in § 7 dient der Klarstellung.
Die Regelung in Absatz 4 existierte bisher nicht.

In Anlage 1 wird das Wort „monatliches" zur Klarstellung ergänzt.

Der Jugendhilfeausschuss hat den ihm vorgelegten Satzungsentwurf mit folgenden Änderungen beschlossen:
In § 5 Abs. 2 Nummer 2 wird das Wort „Elternteil" durch „Erziehungsberechtigte" ersetzt.
In § 5 Abs. 3 wird der zweite Satz durch einen Absatz getrennt. Das Rechtsamt soll die Nummerierungen überprüfen.

Die Änderungen wurden aufgenommen, in § 5 Abs. 2 wurde statt des Fließtextes eine Tabelle eingefügt.

Ein Satzungsentwurf sowie eine Synopse nach Maßgabe des Jugendhilfeausschusses sind beigefügt.

Sichtvermerk

(Dr. Heike Kaster-Meurer)
Oberbürgermeisterin

Sichtvermerk

(Häußermann)
Amt für Recht und Ordnung

Entwurf

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vom xx.xx.xxxx.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 90) in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) und des rheinland-pfälzischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2013 (GVBl. S. 256) hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 (Kindertagesstätten) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die erforderlichen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs gemäß § 5 KiTaG auf ein Betreuungsangebot vor- und nachmittags als Teilzeit- oder verlängertem Vormittagsplatz.

§ 2

§ 5 (Aufnahme in die Kindertagesstätte) erhält folgende Fassung:

(1) Verfahren

a) Für Krippen sollen Eltern ihr Interesse mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum bekunden.
b) Für die Aufnahme in den Kindergarten muss das Interesse bis zum 15. Februar eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr bekundet werden.
c) Das Interesse für die Aufnahme in den Hort ist bis zum 15. Januar eines Jahres für das gewünschte Aufnahmejahr zu bekunden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn eines neuen Schuljahres.
d) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung, beim Amt für Kinder und Jugend der Stadt Bad Kreuznach oder über das Online-Elternportal vorgenommen werden.
e) Eine Interessenbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen.
f) Der Interessenbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (zum Beispiel Pass oder Geburtsurkunde) beizufügen.

Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad

Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.

(2) Platzvergabe

1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:

a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII vorliegt und/ oder
Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.

b) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen. Der Vorrang beinhaltet nur einen Platz im Rahmen des Rechtsanspruchs (Teilzeitplatz oder als verlängerter Vormittag).

2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:
- Maßgeblich sind die nachstehenden Kriterien zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme -
Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

lfd. Nr.	**Bewertungskriterium**			**Punkt-zahl**
1	Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten	a	alleinlebende/r Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1 und *2	22
		b	beide Erziehungsberechtigte beschäftigt - *1	20
		c	ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1	10
2	Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten - *3	a	geringfügig (8 bis 15 Wochenstunden) - *4	2
		b	halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) - * 4	4
		c	ganztags (ab 28 Wochenstunden) - * 4	6
3	Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern			2
4	Beziehungskontinuität		Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten	2
5	Alter des Kindes	a	im Bereich Kindergarten haben ältere Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang	4
		b	im Bereich Hort haben jüngere Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang	2
6	Belastende familiäre Situation in der Familie,		insbesondere	1 - 3

		a	Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen	
		b	Verlust eines Elternteils durch Tod	
		c	Trennung und Scheidung der Eltern	
		d	Bindungsschwierigkeiten des Kindes	
		e	Lange Anfahrtswege beider Erziehungsberechtigter zur Arbeitsstelle	
		f	Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Erziehungsberechtigten, mehrere Arbeitsstellen eines Erziehungsberechtigten	
		g	wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt - z.b. Abbruch einer Ausbildung	
		h	Menschen mit psychischen Belastungen - z.B. durch Fluchterfahrungen	
7	Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr			1

*1 Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

*2 Ein/e Erziehungsberechtigte/r gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder

*3 Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgeblich

*4 Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle oder ein geeigneter Nachweis über die Selbständigkeit (Steuerbescheid oder ähnliches) sind vorzulegen

(3) Die Vergabe von Plätzen erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Verbleibens in der jeweiligen Betreuungsart (Krippe, Kindergarten, Hort).

Eltern haben Veränderungen der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Kriterien unverzüglich mitzuteilen, sodann erfolgt eine Neubewertung anhand der aktuellen familiären Verhältnisse.

(4) Die Entscheidung über die Platzvergabe obliegt dem Jugendamt als Träger der Einrichtung und ergeht durch Bescheid. Für Hortplätze ergeht der Bescheid bis zum Ablauf des Monats Februar. Die Aufnahme in einen Hort gilt grundsätzlich für die Dauer der Grundschulzeit in der dazugehörigen Grundschule.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs können Kinder in jeder Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege aufgenommen werden.

(5) Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze vergeben werden, so ist auch nach den oben genannten Kriterien zu verfahren und zu entscheiden.

(6) Platzannahme durch Anmeldung

Nach Platzvergabe erfolgt die Platzannahme durch schriftliche Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung.

Der Anmeldung ist Folgendes beizufügen:

a) Eine Erklärung zur Abholung des Kindes sowie zu den abholberechtigten Personen,
b) eine Erklärung, wenn das Kind den Heimweg allein bewältigen darf,
c) die Bestätigung über den Erhalt der Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes
d) eine Erklärung über die Teilnahme an Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte,
e) eine Einverständniserklärung zur Fertigung und Nutzung von Bildmaterial,
f) eine Bestätigung über die Information zur Aufsichtspflicht,
g) eine Bestätigung über den Erhalt eines Merkblattes zur Lebensmittelhygiene in Gemeinschaftseinrichtungen,
h) sowie weitere vom Träger vorgesehene Erklärungen/ Formulare.

§ 3

§ 7 (Beendigung der Betreuungsverhältnisse) erhält folgende Fassung:

(1) Das Betreuungsverhältnis endet, wenn der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern in der Stadt aufgegeben wird. Die Eltern sind verpflichtet, die Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich mitzuteilen. Ausnahmen von Satz1 können im Einzelfall zugelassen werden.

(2) Das Betreuungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Kindes. Abmeldungen sind bis spätestens 15. eines Monats zum Ende des Folgemonats bei der Kindertagesstätte schriftlich zu erklären.

(3) Das Kind gilt als abgemeldet, wenn es die Kindertagesstätte ohne Angabe von Gründen über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht mehr besucht.

(4) Unwahre Angaben zu den Bewertungskriterien können zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.

§ 4

Die Anlage 1 erhält die nachfolgend abgedruckte Fassung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1
zu § 8 Abs. 5 und § 12 Abs. 5 der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Krippenbeiträge (monatliches Nettoeinkommen)

a) Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr:

		Familieneinkommen					
Stufe		alleinlebende	zusammen-lebende	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	bis	1.500,00 €	1.900,00 €	150,00 €	130,00 €	110,00 €	90,00 €
2	bis	1.650,00 €	2.050,00 €	170,00 €	145,00 €	120,00 €	95,00 €
3	bis	1.800,00 €	2.200,00 €	190,00 €	160,00 €	130,00 €	100,00 €
4	bis	1.950,00 €	2.350,00 €	210,00 €	175,00 €	140,00 €	105,00 €
5	bis	2.100,00 €	2.500,00 €	230,00 €	190,00 €	150,00 €	110,00 €
6	bis	2.250,00 €	2.650,00 €	250,00 €	205,00 €	160,00 €	115,00 €
7	bis	2.400,00 €	2.800,00 €	270,00 €	220,00 €	170,00 €	120,00 €
8	bis	2.550,00 €	2.950,00 €	290,00 €	235,00 €	180,00 €	125,00 €
9	bis	2.700,00 €	3.100,00 €	310,00 €	250,00 €	190,00 €	130,00 €
10	bis	2.850,00 €	3.250,00 €	330,00 €	265,00 €	200,00 €	135,00 €
11	bis	3.000,00 €	3.400,00 €	350,00 €	280,00 €	210,00 €	140,00 €
12	bis	3.150,00 €	3.550,00 €	370,00 €	295,00 €	220,00 €	145,00 €
13	bis	3.300,00 €	3.700,00 €	390,00 €	310,00 €	230,00 €	150,00 €
14	bis	3.450,00 €	3.850,00 €	410,00 €	325,00 €	240,00 €	155,00 €
15	bis	3.600,00 €	4.000,00 €	430,00 €	340,00 €	250,00 €	160,00 €
16		Einkommen darüber bzw.		450,00 €	355,00 €	260,00 €	165,00 €
		nicht nachgewiesen!					

Hortbeiträge (monatliches Nettoeinkommen)

b) Kinder ab dem Schuleintritt:

	Familieneinkommen					
Stufe	von	bis	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	ab 4 Kindern
1	775,00 €	900,00 €	12,00 €	8,00 €	4,00 €	0,00 €
2	900,01 €	1.025,00 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €
3	1.025,01 €	1.150,00 €	36,00 €	28,00 €	20,00 €	18,00 €
4	1.150,01 €	1.275,00 €	48,00 €	38,00 €	28,00 €	24,00 €
5	1.275,01 €	1.400,00 €	60,00 €	48,00 €	36,00 €	29,00 €
6	1.400,01 €	1.525,00 €	71,00 €	57,00 €	43,00 €	35,00 €
7	1.525,01 €	1.650,00 €	83,00 €	67,00 €	51,00 €	41,00 €
8	1.650,01 €	1.775,00 €	95,00 €	77,00 €	59,00 €	47,00 €
9	1.775,01 €	1.900,00 €	107,00 €	87,00 €	67,00 €	53,00 €
10	1.900,01 €	2.025,00 €	119,00 €	97,00 €	75,00 €	59,00 €
11	2.025,01 €	2.150,00 €	131,00 €	107,00 €	83,00 €	65,00 €
12	2.150,01 €	2.275,00 €	143,00 €	117,00 €	91,00 €	71,00 €
13	2.275,01 €	und mehr	155,00 €	127,00 €	99,00 €	77,00 €

Synopse

Ursprünglicher Text	Geänderter Text
4 (Kindertagesstätten): Absatz 1: Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs erforderlichen Kindertagesstätten.	§ 4 (Kindertagesstätten): Absatz 1: Die Stadt Bad Kreuznach betreibt die erforderlichen Kindertagesstätten zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs gemäß § 5 KiTaG auf ein Betreuungsangebot vor- und nachmittags als Teilzeit- oder verlängertem Vormittagsplatz.
§ 5 (Aufnahme in die Kindertagesstätte) Absatz 1: Verfahren a) Für Krippen und Kindergärten können Eltern ihr Interesse bis 15. eines jeden Monats mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck bekunden. b) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung oder beim Stadtjugendamt vorgenommen werden. c) Eine Interessenbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen. d) Der Interessenbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (Ausweis oder Geburtsurkunde) beizufügen. e) Der Antrag zur Aufnahme eines Kindes in einen Hort ist bis zum 15.01. des gewünschten Aufnahmejahres mit dem vom Stadtjugendamt bereitgestellten Vordruck zu stellen. Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlichen zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.	§ 5 (Aufnahme in die Kindertagesstätte) Absatz 1: Verfahren a) Für Krippen sollen Eltern ihr Interesse mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmedatum bekunden. b) Für die Aufnahme in den Kindergarten muss das Interesse bis zum 15. Februar eines Jahres für das folgende Kindergartenjahr bekundet werden. c) Das Interesse für die Aufnahme in den Hort ist bis zum 15. Januar eines Jahres für das gewünschte Aufnahmejahr zu bekunden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur zu Beginn eines neuen Schuljahres. d) Die Interessenbekundung kann bei der Leitung der betreffenden Einrichtung, beim Amt für Kinder und Jugend der Stadt Bad Kreuznach oder über das Online-Elternportal vorgenommen werden. e) Eine Interessenbekundung kann frühestens nach der Geburt erfolgen. f) Der Interessenbekundung ist eine Kopie eines amtlichen Dokumentes (zum Beispiel Pass oder Geburtsurkunde) beizufügen. Das Angebot an Betreuungsplätzen in den Kindertagesstätten in Bad Kreuznach richtet sich vorrangig an Familien mit Hauptwohnsitz in Bad Kreuznach. Im Einzelfall kann geprüft werden, ob auch Personen, die außerhalb von Bad Kreuznach wohnhaft und in Bad Kreuznach in einem als familienfreundlich zertifizierten Unternehmen beschäftigt sind, Betreuungsplätze in Kindertagesstätten der Stadt Bad Kreuznach erhalten können. Grundsätzlich können auswärtige Kinder nur aufgenommen werden, wenn allen

<table>
<tr><td></td><td>anspruchsberechtigten Kindern in Bad Kreuznach ein Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder angeboten werden kann.</td></tr>
<tr><td>§ 5 Abs. 2 (Platzvergabe) Nummer 1:

1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:
a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt.
b) Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird.
c) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen.</td><td>§ 5 Absatz 2 (Platzvergabe) Nummer 1:

1) Vorrangig einen Platz in einer Kindertagesstätte erhalten:
a) Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII vorliegt und/ oder
Kinder, bei denen nach erfolgter Überprüfung durch den Sozialen Dienst der Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung) erfüllt wird, wenn das Jugendamt dies für erforderlich hält.
b) Kinder, die bereits die Kindertagesstätte besuchen und die nach Abfrage innerhalb der Einrichtung von U3 in Ü3 Betreuung wechseln möchten, haben Vorrang gegenüber Neuaufnahmen. Der Vorrang beinhaltet nur einen Platz im Rahmen des Rechtsanspruchs (Teilzeitplatz oder als verlängerter Vormittag).</td></tr>
<tr><td>§ 5 Absatz 2 (Platzvergabe) Nummer 2:

2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:

1. Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten
c) Alleinlebender Elternteil beschäftigt * ** 22 Punkte
d) Beide Erziehungsberechtigten beschäftigt* 20 Punkte
e) Ein Erziehungsberechtigter beschäftigt * 10 Punkte
* Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder</td><td>§ 5 Absatz 2 (Platzvergabe) Nummer 2:

2) Für alle anderen Kinder gilt folgendes Punktesystem zur Bewertung der Platzvergabe:
- Maßgeblich sind die nachstehenden Kriterien zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme -
Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

<table>
<tr><th>lfd. Nr.</th><th colspan="2">Bewertungskriterium</th><th>Punkt zahl</th></tr>
<tr><td>1</td><td>Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten</td><td>a</td><td>alleinlebende/r Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1 und *2</td><td>22</td></tr>
</table></td></tr>
</table>

Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

** Ein Elternteil gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder.

2. Beschäftigungsumfang *** der Erziehungsberechtigten

a) Geringfügig (8-15 h/Woche) 2 Punkte

b) Halbtags (16-27 h/Woche) 4 Punkte

c) Ganztags (ab 28 h/Woche) 6 Punkte

***Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringeren Beschäftigten maßgebend

Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle sind vorzulegen.

3. Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern 2 Punkte

4. Beziehungskontinuität

Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten
2 Punkte

5. Alter des Kindes

a) im Bereich Kindergarten haben **ältere** Kinder (im

		b	beide Erziehungsberechtigte beschäftigt - *1	20
		c	ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt - *1	10
2	Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten - *3	a	geringfügig (8 bis 15 Wochenstunden) - *4	2
		b	halbtags (16 bis 27 Wochenstunden) - * 4	4
		c	ganztags (ab 28 Wochenstunden) - * 4	6
3	Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern			2
4	Beziehungskontinuität		Kinder, die bereits als Kindergartenkinder in der Einrichtung sind und direkt in die Hortbetreuung wechseln möchten	2
5	Alter des Kindes	a	im Bereich Kindergarten haben ältere Kinder (im Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang	4
		b	im Bereich Hort haben jüngere Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang	2
6	Belastende familiäre Situation in der Familie,		insbesondere	1 - 3

Kindergartenjahr vor der Einschulung) Vorrang 2 Punkte b) im Bereich Hort haben **jüngere** Kinder (Übergang von Kindergarten zum 1. Schuljahr) Vorrang 2 Punkte 6. Belastende familiäre Situation in der Familie, insbesondere - Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen; - Verlust eines Elternteils durch Tod; - Trennung und Scheidung der Eltern; - Bindungsschwierigkeiten des Kindes: - Lange Anfahrtswege beider Elternteile zur Arbeitsstelle; - Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Elternteils, mehrere Arbeitsstellen eines Elternteils: - wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt, z. B. Abbruch einer Ausbildung; - Menschen mit psychischen Belastungen z.B. durch Fluchterfahrungen			a	Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in einer konkreten Einrichtung geboten erscheinen lassen	
			b	Verlust eines Elternteils durch Tod	
			c	Trennung und Scheidung der Eltern	
			d	Bindungsschwierigkeiten des Kindes	
			e	Lange Anfahrtswege beider Erziehungsberechtigter zur Arbeitsstelle	
			f	Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Erziehungsberechtigten, mehrere Arbeitsstellen eines Erziehungsberechtigten	
			g	wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kindertagesstätte zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt - z.b. Abbruch	

			einer Ausbildung	
		h	Menschen mit psychischen Belastungen - z.B. durch Fluchterfahrungen	
	7	Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr		1
	*1	Zu Beschäftigten zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten		
	*2	Ein/e Erziehungsberechtigte/r gilt als alleinlebend, wenn keine andere volljährige Person im Haushalt lebt; ausgenommen sind eigene volljährige Kinder		
	*3	Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der zeitliche Aufwand des zeitlich geringer Beschäftigten maßgeblich		
	*4	Schriftliche Nachweise des Arbeitgebers oder der Ausbildungsstelle oder ein geeigneter Nachweis über die Selbständigkeit (Steuerbescheid oder ähnliches) sind vorzulegen		
7. Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr 1 Punkt 8. Punktgleichheit Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.				
Bisher nicht vorhanden	§ 5 Absatz 3: Die Vergabe von Plätzen erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Verbleibens in der jeweiligen Betreuungsart (Krippe, Kindergarten,			

	Hort). Eltern haben Veränderungen der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Kriterien unverzüglich mitzuteilen, sodann erfolgt eine Neubewertung anhand der aktuellen familiären Verhältnisse.
Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 3 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze 4, 5 und 6.	Durch das Einfügen eines neuen Absatzes 3 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze 4, 5 und 6.
§ 5 alter Absatz 4: Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze frei werden, so sind diese auch nach den oben genannten Kriterien zu vergeben.	§ 5 neuer Absatz 5: Sollten nach bereits erfolgtem Platzvergabeverfahren weitere Plätze vergeben werden, so ist auch nach den oben genannten Kriterien zu verfahren und zu entscheiden.
§ 5 alter Absatz 5: Buchstabe h) bisher nicht vorhanden	§ 5 neuer Absatz 6: Ergänzung des Buchstaben h): h) sowie weitere vom Träger vorgesehene Erklärungen/ Formulare.
§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses Absatz 1 Satz 3: Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden. Absatz 4: Bisher nicht vorhanden	§ 7 Beendigung des Betreuungsverhältnisses Absatz 1 Satz 3: Ausnahmen von Satz1 können im Einzelfall zugelassen werden. Absatz 4: Unwahre Angaben zu den Bewertungskriterien können zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses führen.
Anlage 1:	Anlage 1: Ergänzung des Wortes „monatlich" vor dem Wort Nettoeinkommen

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	**Drucksachennummer:**	17/302
Aktenzeichen:		**Beschlussvorlage vom:**	30.08.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.09.2018
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Bebauungsplan „Korellengarten I“ (Nr. 5/2, 3. Änderung);
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage
b. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.2 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 2) und nimmt zur Kenntnis, dass keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB eingegangen sind.
b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Berichterstatter:

zu Drucksachennummer: 18/330

Erläuterungen

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)
Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).

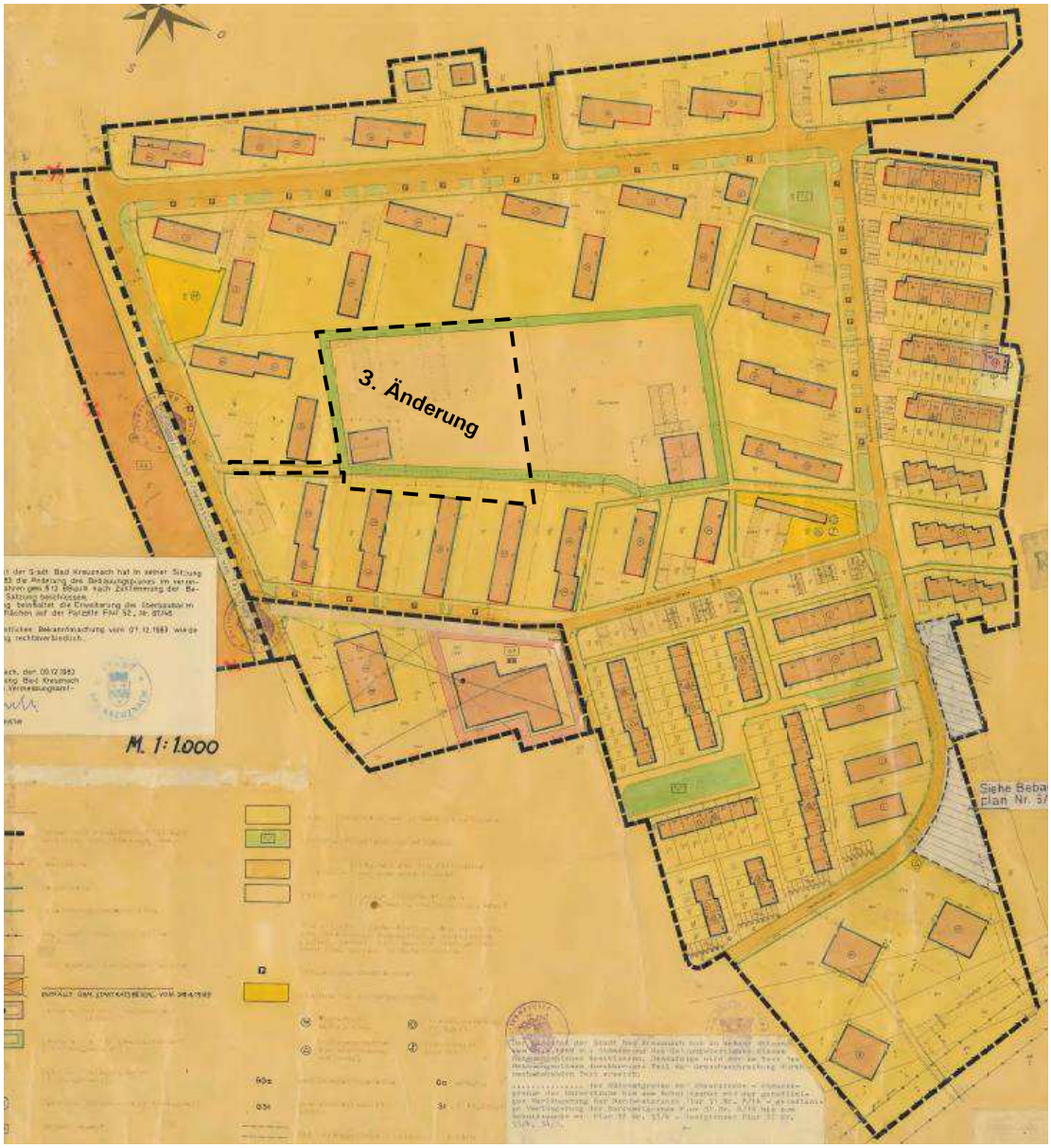

Auszug aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan Nr.5/2
(Änderungsbereich: schwarz gestrichelt)

Ist-Zustand
Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Seit der Aufgabe der Gärtnerei an diesem Standort vor einigen Jahren handelt es sich bei dem Plangebiet um eine innerstädtische Brachfläche.
Ein Investor ist an die Stadt herangetreten um innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei zu realisieren.

Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der Ausschuss hat am 20.09.2017 über diesen Rahmenplan beraten und dem Stadtrat den Beschluss hierzu empfohlen. Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen.

Städtebaulicher Rahmenplan (bbp)

Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten". Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.
Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.
Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.
Die Planung entspricht dem beschlossenen städtebaulichen Rahmenplan.
Es wird ein Anteil von 12,5% sozial gefördertem Wohnraum geschaffen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5/2

Ziel ist es, die bisherige Brachfläche zu überplanen und ein Allgemeines Wohngebiet festzusetzen.
Es ist städtebaulich zielführend die leerstehende Fläche im Innenbereich wieder nutzbar zu machen und neuen Wohnraum zu schaffen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnungsraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar.
Hierdurch werden die Ziele „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" und „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden", sowie „Schaffung von Wohnraum" gefördert. (Grenzbeschreibugn **Anlage 1**)

Beschlussvorschlag a.: Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage

Mit Bekanntmachung vom 21.06.2018 wurde die förmliche Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens (Offenlage) gestartet. Die Unterlagen lagen vom 29.06. bis 03.08.2018 öffentlich

in der Viktoriastraße 13 sowie barrierefrei in der Hochstraße 48 aus.
Es gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt. Es wurden 56 Behörden um Stellungnahme gebeten, 40 gaben keine Rückmeldung, 5 hatten keine Bedenken, 11 haben Hinweise gegeben.
Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge siehe **Anlage 2**.

Beschlussvorschlag b.: Satzungsbeschluss
Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wurde daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.
Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB wurde daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Im Rahmen des Verfahrens wurden umfängliche Gutachten zur Verträglichkeit der Planung erarbeitet. So wurde ein Gutachten zum Verkehr erstellt, um die Leistungsfähigkeit der Erschließung sicher zu stellen. Weiterhin wurde eine Auswirkungsanalyse zum Einzelhandel erarbeitet, welches die städtebauliche Zielsetzung, die Schaffung einer wohnortnahen Versorgung sowie die Verträglichkeit mit der Innenstadt, bestätigt. Ein schalltechnisches Gutachten betrachtete die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung und legt Maßnahmen zur Verträglichkeit fest. Diese wurden in den Bebauungsplanentwurf übernommen.
Die Gutachten und deren Ergebnisse wurden in die Begründung sowie die Planzeichnung integriert. Die Unterlagen liegen als **Anlage 3-8** der Vorlage bei.

Dem Ausschuss wird vorgeschlagen dem Stadtrat zu empfehlen den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und die Begründung zum Bebauungsplan zu billigen (Anlagen 3-8).

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung
2. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
3. Planzeichnung
4. Textfestsetzungen
5. Begründung
6. Gutachten Verkehr (09/2017 und 04/2018)
7. Abfalltechnische Untersuchung (05/2017)

8. Baugrunderkundung und Gründungsberatung (04/2018)
9. Naturschutzfachlicher Beitrag (02/2018 und 06/2018 und 04/2018)
10. Gutachten Lärm (01/2018, 04/2018)
11. Verschattungsstudie (05/2018)

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	**Drucksachennummer:**	18/174
Aktenzeichen:		**Beschlussvorlage vom:**	30.08.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.09.2018
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Bebauungsplan "Korellengarten I" (Nr. 5/2, 4. Änderung)
a. Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
b. Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf
c. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Kostenübernahme und Wohnraumförderung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat
a. beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB gemäß Abwägungsvorschlag (Anlage 1).
b. stimmt dem vorliegenden Entwurf zu und beschließt die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) und der Behörden nach §4 Abs. 2 BauGB und passt die Grenzbeschreibung (Anlage 2) an.
c. beschließt den Abschluss des städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. BauGB zwischen der Stadt Bad Kreuznach und dem Vorhabenträger zur Kostenübernahme der Planungskosten und Herstellung von gefördertem Wohnraum.

Berichterstatter:

zu Drucksachennummer: 18/331

Erläuterungen

Bebauungsplan „Korellengarten I, (Nr. 5/2)
Der Bebauungsplan ist in seiner Urfassung seit dem 03.12.1993 rechtsverbindlich. Ziel des Ursprungsbebauungsplans war die Schaffung von innerstädtischem Wohnraum (Geschosswohnungsbau) sowie die Festsetzung einer landwirtschaftlichen Fläche (Gärtnerei).

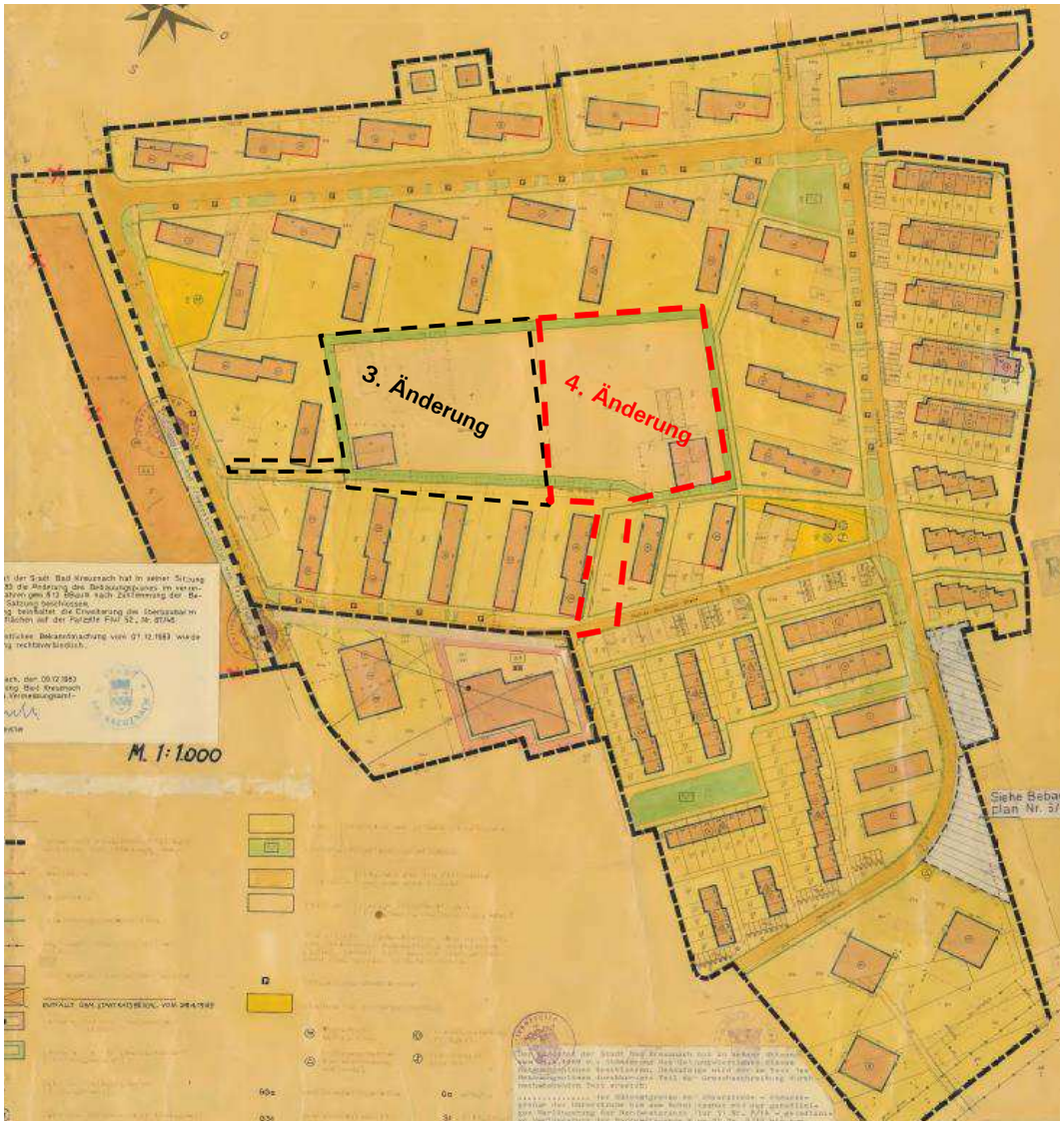

Ist-Zustand
Das vorliegende Plangebiet befindet sich in süd-östlicher Randlage der Stadt Bad Kreuznach an den Verbindungsachsen Dürerstraße und Korellengarten. Bislang wurde die Fläche als Gärtnerei genutzt. Die Gärtnerei Rehner hat vor einigen Jahren bereits einen zweiten Standort im Gewerbegebiet P7 gegründet. Der jetzige Standort soll nun aufgegeben werden. Im Bereich der 3. Änderung (ehemals Foos) wurde die Nutzung der Gärtnerei bereits aufgegeben.
Vor einiger Zeit ist ein Investor an die Stadt herangetreten der innerstädtischen Wohnraum im Mittelpreissegment und Sozialwohnungen auf der Fläche der ehemaligen Gärtnerei sowie dem Gebiet Rehner realisieren möchte.
Städtebaulicher Rahmenplan
Hierzu wurde ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet. Der Ausschuss hat am 20.09.2017 über diesen Rahmenplan beraten und dem Stadtrat den Beschluss hierzu empfohlen.

Am 28.09.2017 hat der Stadtrat den Rahmenplan beschlossen

Auszug aus dem Städtebaulichen Rahmenplan (Baustruktur)

Der städtebauliche Rahmenplan dient der integrierten Entwicklungsplanung des gesamten Quartiers „Korellengarten". Neben der Fläche der ehem. Gärtnerei Foos, ist bei der Entwicklung auch die Fläche der Gärtnerei Rehner, der umliegenden Geschossbauten und deren geplanten Sanierung zukunftsorientiert in die Gesamtplanung einbezogen worden.
Bei der integrierten Entwicklungsplanung klärt der städtebauliche Rahmenplan die Themen Wohnen, Erschließung, Park- sowie Aufenthaltsflächen aber auch die Fußwegeverbindungen vom und zum Plangebiet im Zusammenhang mit bestehenden Strukturen für die zukünftige Entwicklung.
Der städtebauliche Rahmenplan stellt einen ganzheitlichen Entwicklungsrahmen für das Gesamtquartier dar. Auf dessen Grundlage sind die weiteren städtebaulichen Konzeptionen bei der Entwicklung des Quartiers aufzubauen.
Die vorgestellten Planvorstellungen gehen nicht mit dem zurzeit gültigen Bebauungsplan konform. Da das Projekt eine städtebaulich sinnvolle Nachverdichtung darstellt und weil aufgrund der restriktiven Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan bis heute keine adäquate Nachnutzung gefunden werden konnte, soll der Bebauungsplan geändert werden.
Der Änderungsbereich umfasst das Gelände der Gärtnerei Rehner sowie Teilflächen der Gewobau, die der Erschließung des Gebietes dienen.

Die Planung wird den beschlossenen Rahmenplan in Baurecht umsetzen.

Es ist städtebaulich zielführend die Fläche im Innenbereich für neuen Wohnraum nutzbar zu machen. Besonders bezahlbarer Wohnraum im Mittelpreissegment sowie sozialer Wohnungsraum ist bei steigendem Wohnraumdruck und knappem Flächenbestand im innerstädtischen Bereich kaum verfügbar.

Zu Beschlussvorschlag a.: Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
Nach Prüfung durch die Verwaltung sind die Voraussetzungen für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zur Wiedernutzbarmachung gegeben. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt, da

- der Bebauungsplan eine innerhalb des Siedlungskörpers gelegene Fläche umfasst und damit die Wiedernutzbarmachung von Flächen und die Nachverdichtung zum Ziel hat,
- die nach § 19 BauNVO zulässige Grundfläche weniger als 20.000 m² umfasst,
- durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach dem Landesrecht unterliegen.

Für Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren kann von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden. Das Planverfahren unterliegt nicht der Eingriffsregelung.
Auf eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie den Angaben nach §2a und 3 Abs.2 Satz2 BauGB werden daher im vorliegenden Verfahren verzichtet.

Die frühzeitige Beteiligung wurde mit einer Bürgererörterung am 17.07.2018 gestartet. Der Entwurf lag vom 18.07.2018-15.08.2018 zur Einsichtnahme, Äußerung und Erörterung öffenlich aus.
Es ging eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.
Insgesamt wurden 55 Träger öffentlicher Belange beteiligt. Davon haben 44 keine Stellungnahme abgegeben. Rückmeldung ohne Einwände oder Hinweise ging von 4 Trägern öffentlicher Belange ein. 8 Stellungnahmen gingen ein, die behandelt werden. Siehe hierzu **Anlage 1.**

Zu Beschlussvorschlag b.: Beschluss zur Offenlage und Zustimmung zum vorliegenden Entwurf, Anpassung Grenzbeschreibung
Der Vorentwurf wurde entsprechend des städtebaulichen Rahmenplans weiter ausgearbeitet.
Im Rahmen der Ausarbeitung wurde die Planung der Abfahrt optimiert, indem ein größerer Vorbereich vor den Bestandsgebäuden der GEWOBAU eingeplant wurde. Hierdurch wurde der Planbereich etwas verbreitert, dies wurde in der Grenzbeschreibung angepasst (**Anlage 2**).
Die ausgearbeiteten Unterlagen sind als **Anlagen 3-11** der Vorlage beigefügt.

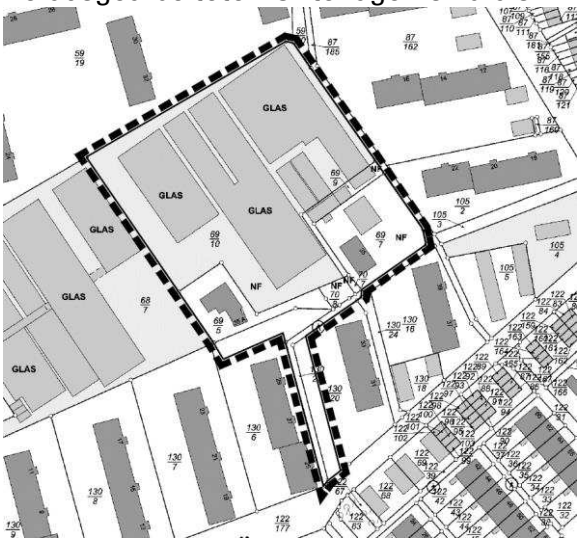

Grenzbeschreibung zum Aufstellungsbeschluss (alt)

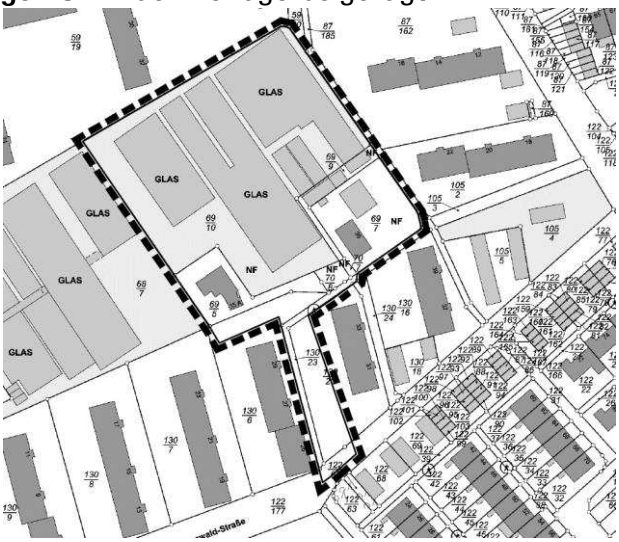

Grenzbeschreibung zum Offenlagebeschluss (neu)

Zu Beschlussvorschlag c.: Abschluss Städtebaulicher Vertrag
Da der Bebauungsplan keine bauliche Nutzung auf der innerstädtischen Fläche ermöglicht und eine weitere Nutzung der Gärtnerei oder eines landwirtschaftlichen Betriebes nicht vorgesehen

ist, soll die 4. Änderung des Bebauungsplans eine sinnvolle Nachnutzung und Nachverdichtung ermöglichen. Die anfallenden Kosten des Verfahrens übernimmt der Vorhabenträger durch die vorliegende Vereinbarung.
Im Rahmend des Vertrages verpflichtet sich der Vorhabenträger einen Anteil von 20% der geplanten Wohnfläche im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung herzustellen und gebunden zur Verfügung zu stellen.
Der Städtebauliche Vertrag ist als **Anlage 12** beigefügt.

Anlagen:

1. Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlägen
2. Grenzbeschreibung neu
3. Planzeichnung Entwurf
4. Textfestsetzungen Entwurf
5. Begründung
6. Gutachten Verkehrsgutachten 09/2017)
7. Naturschutzfachlicher Beitrag (02/2018 und 06/2018)
8. Lärmgutachten (01/2018)
9. Abfalltechnische Untersuchung (05/2017)
10. Baugrunderkundung und Gründungsberatung (04/2018)
11. Verschattungsstudie (08/2018)
12. Entwurf Städtebaulicher Vertrag

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

TOP 16

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	**Drucksachennummer:**	18/318
Aktenzeichen:		**Beschlussvorlage vom:**	30.08.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.09.2018
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Bebauungsplan „In der Monau" (Nr. 9/9);
a. Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat

a. fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „In der Monau" (Nr. 9/9) gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Gebietsabgrenzung (Anlage 1).

zu Drucksachennummer: 18/318

Erläuterungen

Ist-Situation

Das in Rede stehende Gebiet wurde vor geraumer Zeit vom Technischen Hilfswerk (THW) genutzt und liegt bereits seit mehreren Jahren brach. Die Fläche stand bisher nicht zur Disposition, soll aber nun vermarktet werden.

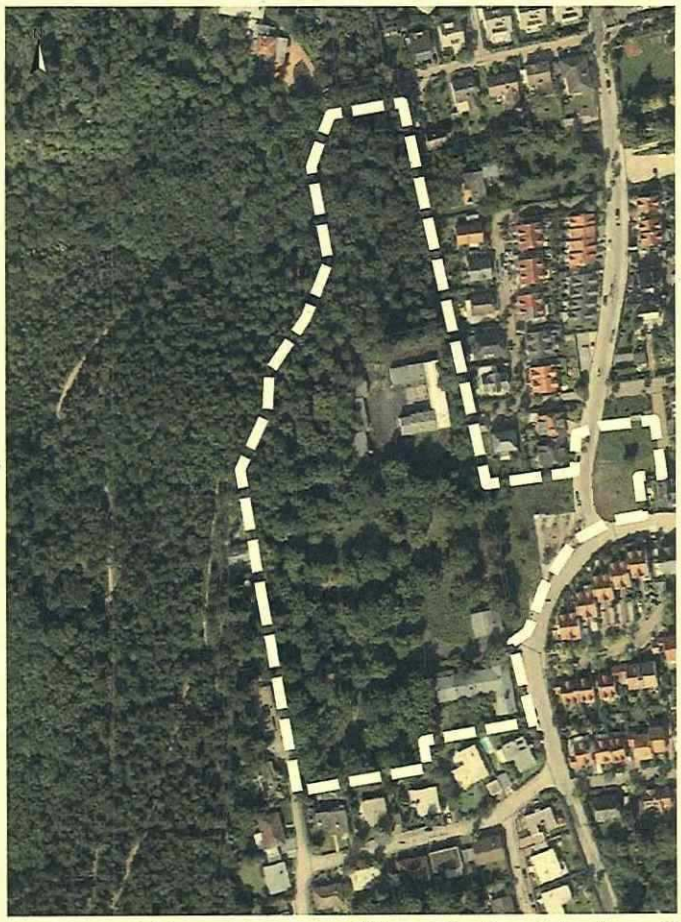

Auszug aus dem Luftbild (markiert ungefährer Planbereich als weiße Strichlinie)

Flächennutzungsplan 2005

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Kreuznach stellt für die Fläche eine Wohnbaufläche dar. Es war also bereits mit dem FNP von 2005 Ziel die Fläche, sobald sie zur Verfügung steht, für eine wohnbauliche Nutzung heranzuziehen.

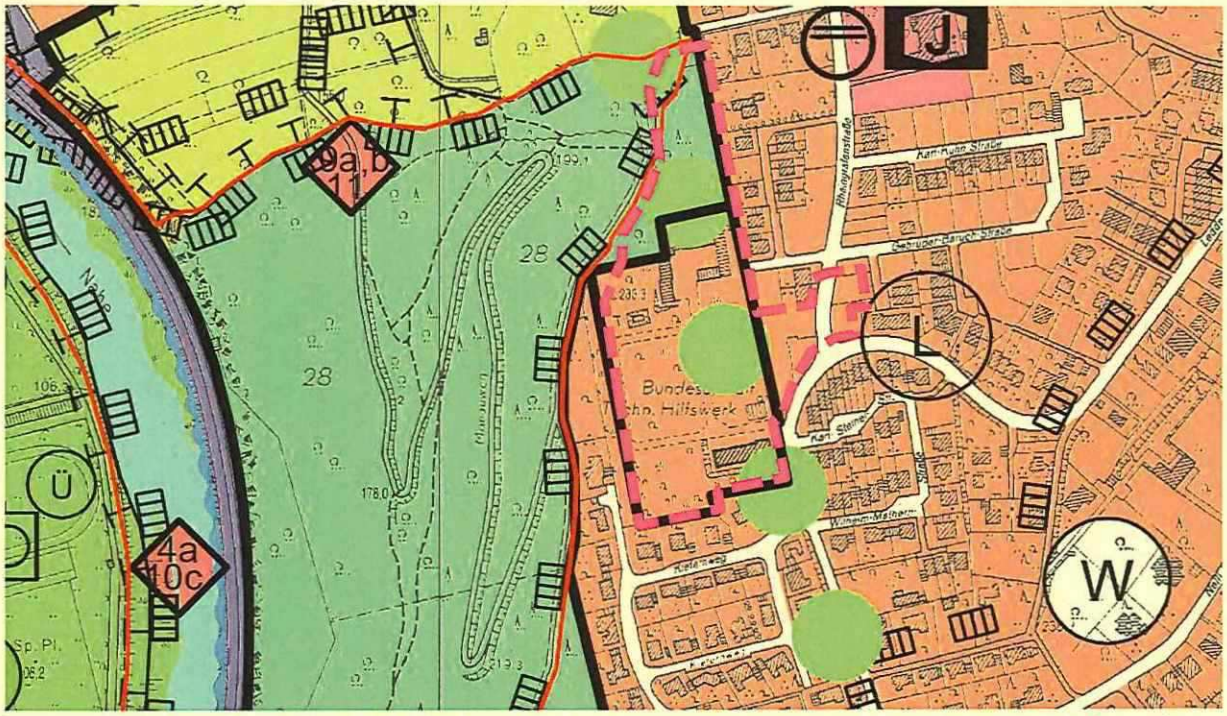

Auszug aus dem FNP 2005 – pink markierter Bereich ungefährer Planbereich (- - -)

Zu Beschlussvorschlag a: Aufstellungsbeschluss
Zur Entwicklung der Fläche gemäß Flächennutzungsplan und zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel und Zweck der Planung
Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung auf der brachliegenden Fläche des THW zu erreichen und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen in Einklang zu bringen. Eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung soll dabei gewährleistet werden.
Es soll ein Wohngebiet entwickelt werden, in welchem die Themen Klimaschutz und Klimawandel sowie die Themen des IVEK in den Bebauungsplan gemäß Grundsatzbeschluss Bauleitplanung (25.05.2018) einfließen.

Anlagen:

1. Grenzbeschreibung

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD KREUZNACH
"In der Monau "
(Nr. 9/9)

Geltungsbereich des Bebaungsplanes

Grenzbeschreibung
Flur 33, 38
Südgrenzen Flur 33 Nr. 48/16, 45/17; Westgrenze Flur 33 Nr. 45/17; geradlinige Verbindung zur Westgrenze Flur 33 Nr. 24/7; Westgrenzen Flur 33 Nr. 24/7, Flur 38 Nr. 63/5; Nordgrenze Flur 38 Nr. 63/5; geradlinige Verlängerung der Nordgrenze Flur 38 Nr. 63/5; Ostgrenzen Flur 38 Nr. 63/5, 63/2; Nord- und Ostgrenze Flur 38 Nr. 113; Nordgrenze Flur 38 Nr. 111; Westgrenze Rheingrafenstraße; geradlinige Verbindung zur Nordwestecke Flur 38 Nr. 89; Nord- und Ostgrenze Flur 38 Nr. 89; Ost- und Südgrenze Flur 38 Nr. 131; Südgrenze Rheingrafenstraße; Ostgrenzen Flur 38 Nr. 112, 111, Flur 33 Nr. 46/18

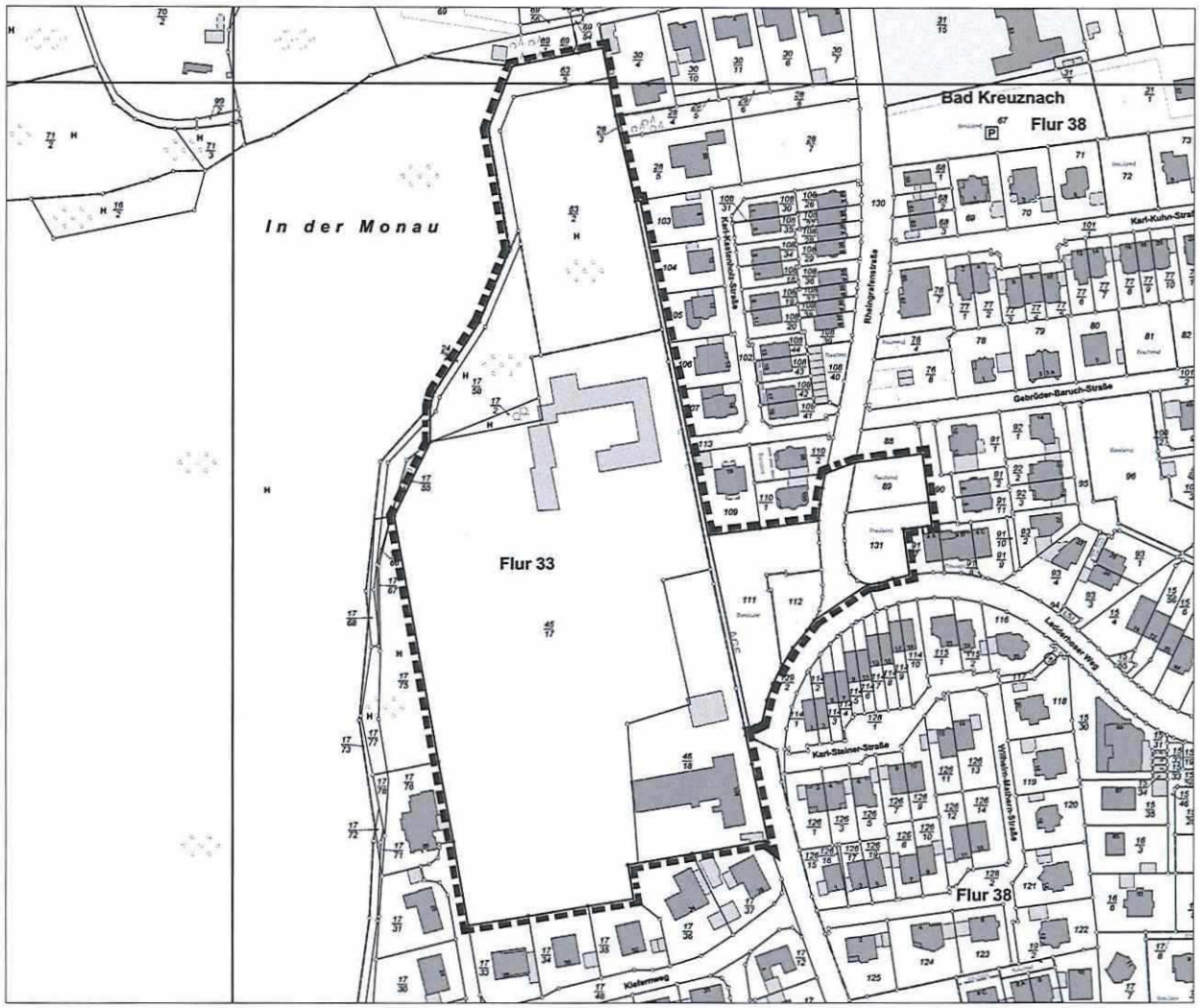

Größe des Plangebietes ca. 3,9 ha

M. 1:3000

Stadtverwaltung Bad Kreuznach — Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt

Bad Kreuznach, den 27.08.2018 — Im Auftrag

H:\FA61\Amt61\Vermessung\Bebauungspläne\B-Plan 9-9\Planung\Uebersicht.DWG

TOP 17

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung:	Stadtplanung und Umwelt	**Drucksachennummer:**	10/348
Aktenzeichen:		**Beschlussvorlage vom:**	31.08.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr		13.09.2018
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Entwurf Lärmaktionsplan 3 - Offenlegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Offenlegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan 3 für Bad Kreuznach zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

zu Drucksachennummer: 2018-054

Erläuterungen

Anlass für die Lärmaktionsplanung Bad Kreuznach
Die Stadt Bad Kreuznach ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen zu erstellen und darauf aufbauend einen Lärmaktionsplan (LAP) auszuarbeiten.

Ziel der Planung ist es, mit geeigneten Maßnahmen die Lärmbelastungen des Straßenverkehrs zu senken und damit die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen. Konkret sollen potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen für die Bürger und Bürgerinnen im Stadtgebiet vermieden, störende Belästigungen verringert und den Bewohnern ein ungestörter Schlaf ermöglicht werden. Zugleich sollen vorhandene ruhige Gebiete vor zukünftiger „Verlärmung" geschützt werden.

Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne müssen regelmäßig überprüft, aktualisiert und der Europäischen Kommission gemeldet werden.

Lärmaktionsplan Stufe 2
Zuletzt wurde der Lärmaktionsplan Bad Kreuznach, Stufe 2, am 26.01.2017 vom Stadtrat beschlossen. Dieser Lärmaktionsplan musste nun auf der Basis einer erneuten Lärmkartierung (Runde 3) überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Zusätzlich musste überprüft werden ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminderung umgesetzt wurden.

Mit der Überprüfung und Überarbeitung wurde Frau Professor Dr. Giering vom Büro GSB GbR beauftragt.

Entwurf Lärmaktionsplan 3
Basis für den Entwurf zum Lärmaktionsplan 3 ist die landesweite Lärmkartierung aus dem Jahr 2017. Aus der Lärmkartierung wird ersichtlich, dass im Vergleich zum LAP Stufe 2 keine Reduzierung der vom Lärm betroffenen Anwohner an den Hauptverkehrsstraßen eingetreten ist.

Der Entwurf des LAP 3 ist der Anlage beigefügt.

Eine Überarbeitung des LAP 3 wurde nicht vorgenommen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärmminderung aus dem LAP 2 noch nicht umgesetzt sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan 3

Wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß BImSchG (§ 47d Abs. 3) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig beteiligt und ihr die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung eingeräumt werden.

Pflichtgemäß ist deshalb ist eine Offenlegung des im Entwurf vorliegenden LAP 3 erforderlich.
Umsetzung von Maßnahmen aus dem LAP 2

Identifizierte Hotspots mit Lärmpegeln über 70dB(A)

Im Rahmen der Lärmkartierung Stufe 2 waren klassifizierte Straßen mit einer Verkehrsbelastung von 3 Mio Fahrzeugen pro Jahr zu untersuchen (Bundes- und Landesstraßen).

Da auch viele nicht klassifizierte Straßen in Bad Kreuznach eine ähnlich hohe Verkehrsbelastung aufweisen, hatte die Stadtverwaltung eine erweiterte Lärmkartierung in Auftrag gegeben, die auch die Untersuchung einiger stadteigener Straßen beinhaltete. So wurden die Lärmbelastungen an der Rüdesheimer Straße, Hochstraße, Ringstraße, Viktoriastraße, an den Hauptverkehrsstraßen

der Stadtteile untersucht.

Aufgrund der hohen Zahl betroffener Menschen wurden in der Stufe 2 mehrere Hotspotbereiche identifiziert, in denen vordringlicher Handlungsbedarf für die Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen besteht.

Geschwindigkeitsbeschränkung als Maßnahme zur Lärmminderung

In den Hotspots gibt es eine größere Anzahl von Gebäuden und somit von Betroffenen, die Pegeln über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind. Deshalb wurde die Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 an den oben genannten Straßen untersucht und aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit als Maßnahme im LAP 2 vorgeschlagen.

Pflicht zur Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Die Entscheidung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann auf der Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde getroffen werden.

Rechtsverbindliche Grenzwerte für die Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gibt es in der StVO nicht. Aber die neuere Rechtsprechung orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den Grenzwerten der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV).

Diese schreibt Grenzwerte für „Reine und allgemeine Wohngebiete" von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und für „Kern-, Dorf- und Mischgebiete" von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts vor.

Werden diese Grenzwerte überschritten, ist auch im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO vom Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung auszugehen. Dies rechtfertigt grundsätzlich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und verpflichtet die Behörden zu einer rechtsfehlerfreien Prüfung und Ermessensausübung im Einzelfall auf Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm" (Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007) und der Berechnungsvorschrift RLS 90.

In Bad Kreuznach ist das Amt für Recht und Ordnung der Stadtverwaltung als Straßenverkehrsbehörde für die Entscheidung zuständig. Für die Prüfung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Bundes- und Landesstraßen muss das Ordnungsamt zusätzlich eine Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei durchführen.

Stand der Umsetzung

Das Ordnungsamt hat den LBM Bad Kreuznach als zuständigen Straßenbaulastträger der B48, L413 und L379 mit Schreiben vom 13.11.2017 aufgefordert, die erforderlichen Berechnungen nach der Berechnungsvorschrift RLS 90 vorzunehmen und im Rahmen der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.
Mit den Ergebnissen ist nach Auskunft des LBM frühestens Ende 2018 zu rechnen.

Die Prüfung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den stadteigenen Straßen ist noch in Bearbeitung.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Lärmminderung wurde im LAP 2 der Einbau lärmoptimierter Asphalte bei notwendiger Erneuerung von Straßendecken vorgeschlagen.

Anlage:
Entwurf Lärmaktionsplan 3

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Stadt Bad Kreuznach

Lärmaktionsplanung 2018

Aktionsplan
Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission

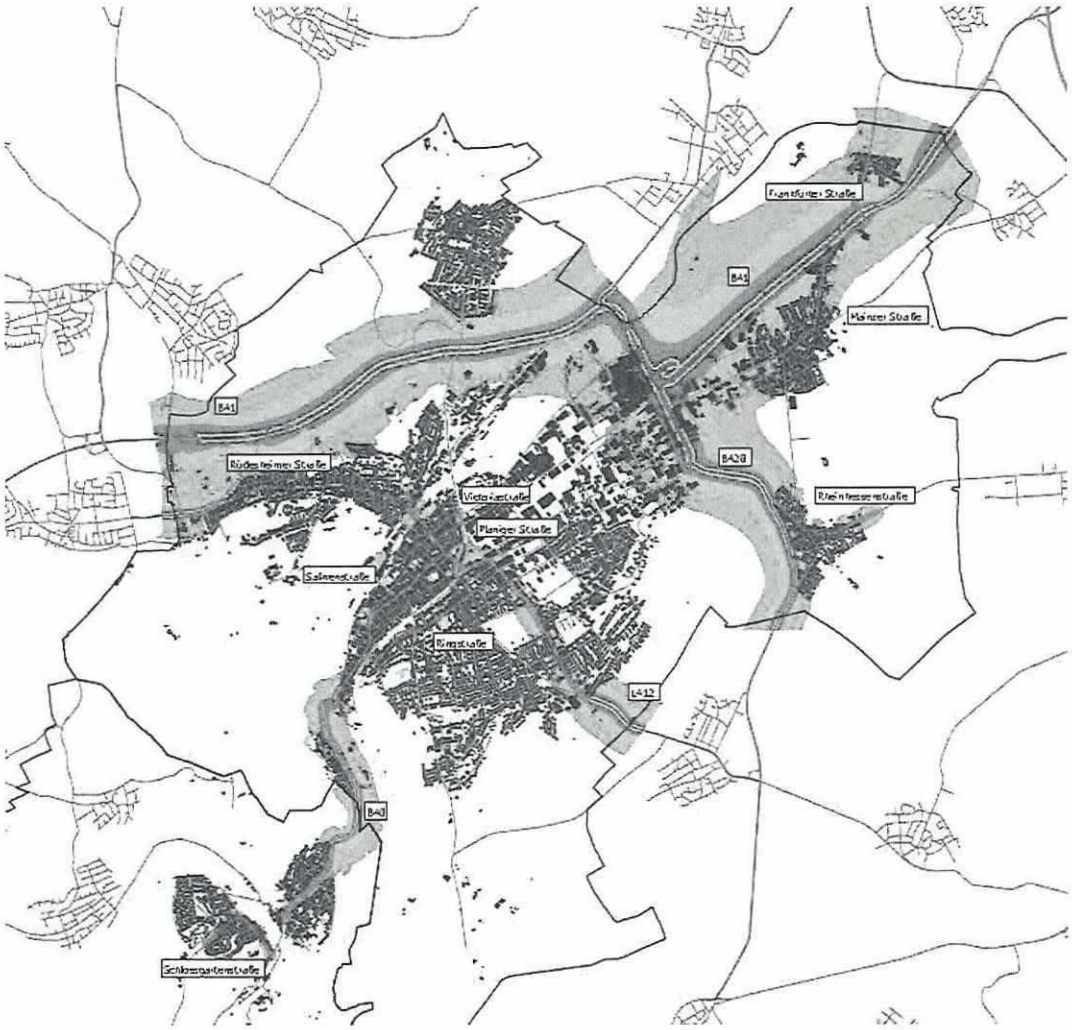

Inhaltsverzeichnis

Seite

1 Vorbemerkung 1

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen 1

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte 2

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung 2

5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan 3

6 Protokolle der öffentlichen Anhörung 4

Tabellen

Seite

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017) 2

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche 3

Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Stadt Bad Kreuznach

1 Vorbemerkung

Die Stadt Bad Kreuznach hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Er wurde am 26.01.2017 im Stadtrat verabschiedet. Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin die:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
Gemeindeschlüssel: 071330006
Ansprechpartner: Frau Bärbel Germann
Adresse: Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 800 - 753
Internet: www.bad-kreuznach.de

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Bad Kreuznach ist eine große kreisangehörige Stadt - und damit auch Sitz der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - im Nordosten von Rheinland-Pfalz. Sie umfasst vier Ortsbezirke und breitet sich auf einer Fläche von ca. 55,6 km² aus. In der Stadt leben rund 52.500 Einwohner[1].

In der Stadt Bad Kreuznach wurden in der landesweiten Kartierung der 3. Runde folgende Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt:

- Bundesautobahn 61
- Bundesstraße 41
- Bundesstraße 48
- Bundesstraße 428
- Landesstraße 236
- Landesstraße 412.

Die Stadt Bad Kreuznach hat in der Lärmkartierung der Stufe II ein deutlich umfassenderes Netz mit vielen innerstädtischen Straßen berücksichtigt und darauf einen Lärmaktionsplan aufgebaut. Grundlage für die Kartierung dieser Straßen bildet das Integrierte Verkehrsentwicklungskonzept Bad

[1] Stand 30.04.2018, http://www.ewois.de/Statistik/user/pdfgen.php?stichtag=30.04.2018&ags=13300006&type=VFG&linkags=0713300006, aufgerufen am 02.05.2018

Kreuznach (IVEK). Gegenüber der Datengrundlage des Integrierten Verkehrsentwicklungskonzepts haben sich keine Veränderungen ergeben. Die o. a. Hauptverkehrsstraßen sind in der Lärmaktionsplanung der Stufe II berücksichtigt.

Folgende Haupteisenbahnstrecken liegen innerhalb der Stadtgrenzen:

- Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein (DE_q_rl068560)
- Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein (DE_q_rl520840).

Seit dem 01.01.2015 ist das EBA zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtline 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch in Rheinland-Pfalz sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 1 ist die Zahl der durch den Verkehrslärm der o. a. Hauptverkehrsstraßen betroffenen Einwohner, aus der Tabelle 2 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	**L_{DEN} Zahl betroffener Menschen**		**L_{Night} Zahl betroffener Menschen**	
	Ungerundet	**EU-Rundung**	**Ungerundet**	**EU-Rundung**
50-55	-	-	510	500
55-60	620	600	421	400
60-65	498	500	155	200
65-70	477	500	0	0
70-75	64	100	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km²
>55	811	0	1	5,91
>65	264	0	0	1,44
>75	0	0	0	0,24

Die landesweiten Lärmkarten für das Hauptverkehrsstraßennetz können unter https://map-umgebungslaerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 abgerufen werden.

5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Aufgrund der hohen Zahl betroffener Menschen wurden in der Stufe II mehrere Hotspotbereiche identifiziert, in denen vordringlicher Handlungsbedarf für die Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen besteht. In den Hotspots gibt es eine größere Anzahl von Gebäuden, die Pegeln über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind. Zur Lärmminderung wurden insbesondere die Maßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkung und Einbau lärmmindernder Deckschichten betrachtet. So wurde für die nachfolgend genannten Straßen die Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h untersucht:

- Rüdesheimer Straße
- Hochstraße
- Wilhelmstraße
- Victoriastraße
- Salinenstraße
- Ringstraße
- Rheinhessenstraße
- Mainzer Straße
- Frankfurter Straße
- Schlossgartenstraße.

In Gesprächen mit dem Landesbetrieb für Mobilität (LBM) Bad Kreuznach und der Verkehrspolizeibehörde wurde die Umsetzungsmöglichkeit dieser Maßnahme thematisiert. Bisher konnte, bis auf Abschnitte der Rüdesheimer Straße, noch keine Realisierung erreicht werden. Der LBM wurde im Rahmen der Anhörung um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Mit Ergebnissen des LBM ist voraussichtlich Ende 2018 zu rechnen.

Eine Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Rüdesheimer Straße von der Schillerstraße bis zur Ampel Mitte Hochstraße/Höhe Mannheimer Straße ist Ende 2017 erfolgt.

Die Stadt Bad Kreuznach arbeitet nach wie vor intensiv an der schrittweisen Umsetzung der weiteren im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen; auch die 'sonstigen Maßnahmen' werden im Rahmen der Verkehrs- und Stadtplanung weiterhin berücksichtigt.

Aufgrund der hinsichtlich des berücksichtigten Straßennetzes gleichen Daten der Kartierung der Stufe II und der 3. Runde und geringer Veränderungen der Einwohnerzahlen (Zuwachs ca. 13 % gegenüber 2013) ist eine Überarbeitung oder Aktualisierung der Lärmaktionsplanung der Stufe II nicht erforderlich.

6 Festsetzung ruhiger Gebiete

Die Wohngebiete 'Nord', Fläche ca. 26,5 ha, im Norden von Bad Kreuznach sowie 'Am Kuhberg', Fläche ca. 68,7 ha, im Süden von Bad Kreuznach, können als ruhige Wohngebiete betrachtet werden.

Das Kurgebiet im Stadtinneren sowie der 'Bürgerpark' nordöstlich der Alzeyer Straße stellen ruhige Erholungsgebiete dar.

7 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am ++.++.2018 im Stadtrat vorgestellt. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom ++.++.2018 bis zum ++.++.2018 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Der Lärmaktionsplan wurde am ++.++.2018 im Stadtrat beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am ++.++.2018.

TOP 18

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Antrag

Fraktion: SPD

Federführung:	Hauptamt	**Drucksachennummer:**	18/340
Aktenzeichen:		**Antrag vom:**	13.09.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion vom 06.09.2018 bzgl. der Änderung der Sperrzeitverordnung

Inhalt:

- siehe Anlage -

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 06. Sep. 2018

per Mail an StaVo

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus

Bad Kreuznach 04.09.2018

Antrag zur Änderung der Sperrzeitverordnung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

in Ergänzung zur Anfrage der SPD-Fraktion für die Sitzung des Stadtrates am 30.08.2018 im Hinblick auf die beschriebene Situation im Bereich der Kreuznacher Neustadt, historischem Stadtkern, beantragt die SPD-Fraktion für die nächste Sitzung des Stadtrates am 27.09.2018, dass die in der Sperrzeitverordnung vom 07.06.2018 für die Kreuznacher Neustadt – historischer Stadtkern aufgeführte Ausnahmeregelung für die Zeit des Kreuznacher Jahrmarktes gestrichen wird. Im Konkreten beantragen wir, den in § 2 Absatz 2 aufgeführte Halbsatz „ sowie in der Zeit des Bad Kreuznacher Jahrmarktes" zu streichen.
Bereits im Jahr 2017, kurz nach Beschluss zur neuen Sperrzeitverordnung, konnte anlässlich des Kreuznacher Jahrmarktes festgestellt werden, dass zum Ende des Kreuznacher Jahrmarktes an

den jeweiligen Jahrmarktstagen, unzählige Menschen, nach Aufruf und Bewerbung durch einzelne Gastronomen, in die Kreuznacher Neustadt strömten, um dort bis in die frühen Morgenstunden weiter zu feiern. Dies führte bereits im Jahr 2017 zu Ruhestörungen, Verursachung von Müll und Beschwerden bei dort wohnenden Anwohnerinnen und Anwohnern der Kreuznacher Neustadt.

Während des Jahrmarktes 2018 wurde das gleiche Verhalten festgestellt, so dass es erneut zu unzähligen Hinweisen und Beschwerden von Seiten der Anwohnerschaft kam.
Neben massiven Ruhestörungen, ausgelöst durch die vielen feiernden Menschen, kam es zu starken Verunreinigungen durch das achtlose Wegwerfen von Müll. Auch wurden eigenmächtig Sperrpfosten zum Befahren der Kreuznacher Neustadt entfernt, so dass unzählige Autos widerrechtlich die Neustadt befuhren und letztendlich kreuz und quer in der Fußgängerzone parkten. Teilweise waren gastronomische Betriebe bis 07.30 Uhr geöffnet.

Diese gesamten Umstände sind für die in der Kreuznacher Neustadt lebenden Anwohnerinnen und Anwohner nicht mehr hinnehmbar und nachvollziehbar.
Auch bisher durchgeführte ordnungspolizeiliche Maßnahmen führten nicht zu einer Verbesserung der Situation.

An den übrigen in § 2 Abs. 2 der Sperrzeitverordnung aufgeführten Ausnahmeregelungen, hier die Nacht zum 01. Januar, zum 01. Mai, an Fastnacht (ab Donnerstag), wurden diese, zuvor beschriebenen Zustände, in dieser Form bisher nicht festgestellt, zumal in diesen Nächten in der gesamten Innenstadt gefeiert wird und es zu keiner

Konzentration von Feiernden in der Kreuznacher Neustadt, gerade in den frühen Morgenstunden, kommt.

Die damalige (07.06.2017) beschlossene Änderung der Sperrzeitverordnung für die Kreuznacher Neustadt, sollte dazu führen, dass sowohl zwischen den Interessen der Gastronomie, aber auch dem Ruhebedürfnis der Anwohner/innen, ein guter Kompromiss gefunden werden sollte.

Rückmeldung von Seiten der Verwaltung, nach Anfragen aus der SPD-Fraktion, zeigen auf, dass es in der gesamten Neustadt im Hinblick auf die in den Jahren zuvor formulierten Ruhestörungen und sonstigen Störungen, seit Einführung der geänderter Verordnung in der Kreuznacher Neustadt, zu einer deutlichen Verbesserung der Gesamtsituation gekommen ist.

Lediglich der Zeitraum des Kreuznacher Jahrmarktes führt zu Zuständen, die wir als Verantwortliche nicht mittragen können und dies belegen die Erfahrungen von den Jahrmärkten aus den Jahren 2017 und 2018. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der SPD-Fraktion sachlich geboten, die Sperrzeitverordnung im Hinblick auf die Sperrzeit anlässlich des Kreuznacher Jahrmarktes, für die Gastronomiebetriebe in der Kreuznacher Neustadt, erneut anzupassen und die Ausnahme zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Henschel

Andreas Henschel

TOP 19

STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Antrag

Fraktion: SPD

Federführung:	Hauptamt	**Drucksachennummer:**	18/346
Aktenzeichen:		**Antrag vom:**	17.09.2018
Beteiligungen:		**Öffentlichkeitsstatus:**	öffentlich

Beratungsfolge:	**TOP-Nr.:**	**Sitzungsdatum:**
Sitzung des Stadtrates		27.09.2018

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion vom 17.09.2018 bzgl. der Schaffung von Stellen im kommunalen Vollzugsdienst sowie weiteren Einstellungen von MitarbeiterInnen für den Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung

Inhalt:

- siehe Anlage -

Sichtvermerke der Dezernenten:	Sichtvermerk der Oberbürgermeisterin:	Sichtvermerke: Rechtsamt:
		Kämmereiamt:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPD-Fraktion im Stadtrat Bad Kreuznach

SPD

Stadtverwaltung
Bad Kreuznach
Eing.: 17. Sep. 2018

per Mail an StaVo 17/9/18

Frau
Oberbürgermeisterin
Dr. Heike Kaster-Meurer
Stadthaus
Bad Kreuznach

14.09.2018

Stellenplan Stadt Bad Kreuznach;
Antrag zur Schaffung von weiteren 10 Stellen im kommunalen Vollzugsdienst, sowie einer befristeten Einstellung von weiteren 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

für die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 27.09.2018 beantragt die SPD-Fraktion

- den Bereich des Kommunalen Vollzugsdienstes um 10 neue Stellen aufzustocken
  und
- für den Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung, im Rahmen eines zeitlich befristeten Projektes, zusätzlich 8 weitere neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer zeitlichen Befristung von zwei Jahren einzustellen.

Begründung:

Gemäß § 94 Abs. 1 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) sollen die Kommunen zum Vollzug der ihrer Verwaltung als allgemeiner Ordnungsbehörde obliegenden Aufgaben im erforderlichen Umfang Vollzugsbeamte einstellen. Diese Regelung trägt den unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Kommunen Rechnung und ermöglicht damit eine eigenverantwortliche, an den örtlichen Bedürfnissen orientierte Personalausstattung.

Für das gesamte Stadtgebiet Bad Kreuznach verfügt das Rechts- und Ordnungsamt zurzeit über 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Vollzugsdienstes und über 8 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, teilweise in Teilzeit, für den Bereich des ruhenden Verkehrs, die ihren Dienst tagsüber, teilweise auch zeitversetzt, zu den späten Abendstunden und gelegentlich auch am Wochenende, absolvieren.
Eine durchgehende Dienstverrichtung im Sinne eines 24/7 Dienstes ist aufgrund des vorhandenen Personals nicht möglich.

Von Seiten der Verwaltung und auch aus der Bürgerschaft wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach der Wunsch geäußert, den kommunalen Vollzugs- und Überwachungsdienst personell so auszustatten, dass es möglich ist einen durchgehenden Schichtdienst im Hinblick auf einen verstärkten Einsatz von kommunalen Überwachungskräften zu ereignisreichen Zeiten, insbesondere zu den späten Abendstunden und an Wochenenden, zu erreichen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die dem kommunalen Vollzugsdienst aufgetragenen Aufgaben, in dieser Form und mit dem zur Verfügung stehenden Personal nicht mehr möglich ist.
Dieser Wunsch fand leider in den politischen Gremien bisher keine Mehrheit.

Gerade in den letzten Jahren kann in unserer Gesellschaft eine negative Veränderung im Bereich des subjektiven Sicherheitsgefühls festgestellt werden.
Die Nichtahndung und Nichtverfolgung von Verstößen gegen die Rechtsordnung, hierzu zählen alle Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die unser gesamtes gesellschaftliches Zusammenlegen, organisieren und regeln sollen und auch das in Kaufnehmen von solchen Zuständen, führt zu einer großen Unsicherheit und Verärgerung in unserer Gesellschaft.
Die Probleme der mangelnden Sauberkeit, durch illegale Müllentsorgungen, die Verursachung von ruhestörendem Lärm, auch das rechtswidrige Falschparken haben in unserer Stadt ein Ausmaß angenommen, welches in dieser Form so nicht mehr hingenommen werden kann. Gerade für Bad Kreuznach als Kur- und Tourismusstadt, die den Tourismus als wichtigen Wirtschaftsstandort formuliert, ist es dringend geboten, sich dieser Problematik anzunehmen und gegenzusteuern.

Seit Jahren wird von Bürgerinnen und Bürgern unserer Stadt in vielen Gesprächen und sonstigen Mitteilungen auf diese Problematik besonders hingewiesen und darum gebeten, die formulierten Probleme und Hinweise ernst zu nehmen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir als SPD-Fraktion eine Erhöhung des Personalstandes im kommunalen Vollzugsdienstes und im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs als unbedingt erforderlich an, um letztendlich dem Ordnungsamt, auch faktisch die Möglichkeit zu geben, im Sinne eines strategisch, nach Schwerpunkten, ausgerichteten

Personaleinsatzes, die übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

Eine deutlich verbesserte Wahrnehmung von Präsens der örtlichen Überwachungskräfte in der Öffentlichkeit und die damit einhergehende Verstärkung der Überwachung und Sanktion bei festgestellten Verstößen, auch zur Nachtzeit und an den Wochenenden, wird zu einer deutlichen Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung führen und letztendlich auch das Vertrauen in staatlichem Handeln verbessern.

Klar ist, dass eine Erhöhung des Personalstandes im Bereich des Ordnungsamtes, zu deutlichen Mehrausgaben im städtischen Haushalt führen wird.
Zum großen Teil können diese Mehrausgaben durch eine deutliche Erhöhung bzw. einem Anstieg der hier erlassenen Verwarnungsgelder bzw. Bußgeldbescheide minimiert bzw. zum Teil refinanziert werden, wobei die Frage der Sicherheit, nicht mit einer Dienstleistung verglichen werden sollte, bei denen Gewinne zu erwarten sind.

A. Henschel

Andreas Henschel